



# BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

SV-Prot. 6/4  
A I 34  
Da/Du

Berlin, 21. Januar 2011  
10179 Berlin  
Littenstraße 9

BRAK-Nr. 43/2011

**Protokoll**  
über die  
**6. Sitzung der 4. Satzungsversammlung**  
am  
**6. Dezember 2010**  
in Berlin  
Maritim Hotel

**Vorsitz:** RA **Filges**, Präsident der BRAK, Berlin  
**Schriftführer:** RA **Böhnlein**, Bamberg

**Beginn:** 9.00 Uhr  
**Ende:** 15.00 Uhr

Die Anwesenheit ergibt sich aus der beigefügten Anwesenheitsliste.

## Tagesordnung

I. Formalien: Feststellung der Anwesenheit der Mitglieder der Satzungsversammlung Bestimmung des Schriftführers (§ 191d Abs. 1 Satz 2 BRAO) Genehmigung des Protokolls der 5. Sitzung der 4. Satzungsversammlung .....	3
II. Beschlussfassung über Anträge und Beratung .....	5
1. Neufassung der Geschäftsordnung der Satzungsversammlung .....	5
2. Ausschuss 1 (Fachanwaltschaften) .....	35
2.1 Änderungsanträge des Ausschusses 1 .....	35
a) Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht – Neufassung des § 5 Abs. 1 lit. p) und Änderung des § 14i Nr. 3 FAO.....	35
b) Fachanwalt für Arbeitsrecht – Änderung des § 10 Nr. 1 a) und b) FAO.....	38
c) Fachanwalt für Insolvenzrecht – Änderung des § 14 Nr. 3 c) FAO.....	39
d) Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz – Neufassung des § 14h FAO.....	39
e) Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht – Änderung des § 14j Nr. 2 FAO .....	40
f) Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht – Änderung des § 14l Nrn. 4 und 5 FAO .....	41
g) Neufassung des § 20 FAO (Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Ausschuss).....	42
2.2 Änderung des § 4 Abs. 1 FAO .....	44
3. Verschiedenes.....	45
4. Nächste Sitzung .....	47

**I.****Formalien:****Feststellung der Anwesenheit der Mitglieder der Satzungsversammlung  
Bestimmung des Schriftführers (§ 191d Abs. 1 Satz 2 BRAO)  
Genehmigung des Protokolls der 5. Sitzung der 4. Satzungsversammlung**

**RA Filges:** Er begrüße alle Kolleginnen und Kollegen ganz herzlich zur 6. Sitzung der 4. Satzungsversammlung in Berlin.

Er hoffe, dass diejenigen, die sich bereits gestern am Hackeschen Markt zusammengefunden haben, einen interessanten Abend hatten. Außerdem habe er die Hoffnung, dass im ausgehenden Jahr alle noch genügend Energie für eine aus seiner Sicht wichtige und durchaus auch diskussions- und arbeitsintensive Tagesordnung haben.

Zunächst sei es nun wie stets seine Aufgabe, die Formalien festzustellen. Rechtzeitig mit Rundschreiben vom 26.01.2010 (SV-Mat. 01/2010) wurde zur 6. Sitzung der 4. Satzungsversammlung geladen. Die aufgrund der Ausschussarbeit von der Geschäftsführung der BRAK zusammengestellten Materialien seien zusammen mit der Tagesordnung mit Schreiben vom 17.11.2010 (SV-Mat. 45/2010), übersandt worden.

Er stelle fest, dass die Satzungsversammlung beschlussfähig ist, da von den insgesamt 158 stimmberechtigten Mitgliedern mehr als 95 Mitglieder, nämlich um 9:10 Uhr 104 Mitglieder – und somit mehr als die gemäß § 191d Abs. 2 BRAO notwendigen 3/5 – anwesend seien.

Gemäß § 191d Abs. 1 Satz 2 BRAO bestimme er Herrn Kollegen Böhnlein zum Schriftführer der Satzungsversammlung.

Das Protokoll der 5. Sitzung der 4. Satzungsversammlung sei am 26.07.2010 (SV-Mat. 33/2010) übersandt worden. Ein Protokollberichtigungsantrag habe ihm von Herrn Kollegen Paul aus Sachsen vorgelegen. Mit Schreiben vom 04.10.2010 (SV-Mat. 42/2010) hätten die Mitglieder der Satzungsversammlung den berichtigten Wortbeitrag erhalten. Weitere Protokollberichtigungsanträge lägen ihm nicht vor, so dass das Protokoll der 5. Sitzung der 4. Satzungsversammlung damit genehmigt sei.

Zum Verfahren bitte er, die altbewährte Übung einzuhalten. Soweit die Mitglieder der Satzungsversammlung Anträge stellen möchten, bitte er sie, diese ausschließlich schriftlich bei dem Schriftführer, Herrn Kollegen Böhnlein, abzugeben. Der schriftliche Antrag müsse den Namen des Antragstellers und dessen Unterschrift enthalten. Mündliche Änderungsanträge werde er nicht berücksichtigen. Nach Aussprache der Satzungsversammlung werde er über einzelne Anträge abstimmen lassen, wobei die

Mehrheitsverhältnisse nach § 191d Abs. 3 BRAO für diese Abstimmung noch nicht gelten sollten. Dies heie, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen reiche aus, damit die Satzungsversammlung sich mit dem Antrag weiterhin beschtige.

Nach Abstimmung ber einzelne Antrge finde eine weitere Abstimmung statt, bei der dann die Mehrheitsverhältnisse des § 191d Abs. 3 BRAO notwendig seien. Ein Beschluss zur Berufsordnung oder Fachanwaltsordnung komme nur zustande, wenn die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder dafr stimme. Das seien bei 158 Mitgliedern somit 80 Stimmen.

Eine letzte organisatorische Bitte habe er noch. Er bitte die Mitglieder der Satzungsversammlung, vor einem Redebeitrag deutlich ihren Namen und ihre Kammer zu nennen.

Bevor er nun gleich in die Tagesordnung einsteige, wolle er auf das von der Satzungsversammlung erstrittene Urteil des BGH vom 13.09.2010 eingehen, das er den Mitgliedern der Satzungsversammlung mit Schreiben vom 04.10.2010 bersandt habe. Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs beinhalte die Kompetenz der Satzungsversammlung, die Kanzleipflicht zu regeln, ausdrcklich auch entsprechende Regelungen bei der Zweigstelle. Die Zweigstelle msse nach Auffassung des BGH Niederlassung sein und sich nicht in einer bloen Geschftsadresse erschpfen. Wie bekannt, habe sich die Satzungsversammlung bei der entsprechenden Beschlussfassung nicht von irgendeinem Kompetenzgerangel leiten lassen, sondern vom Verbraucherschutz, und deshalb strke die Entscheidung des BGH auch den Verbraucherschutz.

Die Verffentlichung der Entscheidung des Anwaltsenats sei im Anwaltsblatt 12/2010 mit einer Anmerkung der Redaktion versehen. Er bitte alle Mitglieder der Satzungsversammlung – soweit sie dies noch nicht getan haben – diese Anmerkung auf Seite 875 zu lesen. Es gehe um nichts weniger als das Selbstverstndnis ihrer Rolle als Mitglied der Satzungsversammlung. Die dort aufgestellte Forderung zur Abschaffung der Satzungsversammlung halte er fr daneben.

Schlielich wolle er die Mitglieder der Satzungsversammlung darber in Kenntnis setzen, dass am 17.11.2010 im Bundesministerium der Justiz das von ihm erbetene Gesprch betreffend einer mglichen nderung von § 43c BRAO auf der Basis des in der letzten Sitzung vom Plenum diskutierten Klausurenmodells des Ausschusses 1 stattgefunden hat. An dem Gesprch htten auf Seiten des BMJ MDn Graf-Schlicker, MR Dr. Franz, RD Sabel sowie zwei weitere Mitarbeiterinnen aus dem Berufsrechtsreferat teilgenommen. Als Vertreter der Satzungsversammlung seien er, GF Dahns sowie aus dem Ausschuss 1 Dr. Offermann-Burckart, RAin Riethmller, Dr. Greve und Dr. Joachim anwesend gewesen. Man habe zunchst die Gelegenheit gehabt, ausfhrlich das vom Ausschuss erarbeitete Modell vorzustellen und Fragen hierzu zu beantworten. Dabei habe man einige Missverstndnisse auf Seiten des Ministeriums ausrumen knnen. Einigkeit habe am Ende des in sehr offener und angenehmer

Weise geführten Gesprächs darin bestanden, dass die Qualität der Fachanwaltschaft gestärkt werden müsse. Die Diskussion zu diesem Thema gehe nun zunächst im Ausschuss 1 weiter.

## II.

### Beschlussfassung über Anträge und Beratung

#### 1. Neufassung der Geschäftsordnung der Satzungsversammlung

**RA Filges:** Der Entwurf einer neuen Geschäftsordnung der Satzungsversammlung sei mit einer Synopse zur geltenden Geschäftsordnung als SV-Mat. 44/2010 übersandt worden. Die einzelnen Anmerkungen zur Neufassung der Geschäftsordnung der Satzungsversammlung erläutere er wie folgt:

Wegen des Grundsatzes der Diskontinuität sei vorgeschlagen worden, einen Hinweis in die Geschäftsordnung aufzunehmen, nach dem jede Satzungsversammlung – zumindest vorsorglich – zu Beginn einer neuen Legislaturperiode beschließen sollte, dass ggf. die bisherige Geschäftsordnung Fortbestand habe. Diesem Vorschlag stimme die Arbeitsgruppe im Grundsatz auch zu. Sie habe sich jedoch dazu entschlossen, hierzu keine ergänzende Formulierung in den Text der Geschäftsordnung aufzunehmen. Vielmehr gelte es nach Ansicht der Arbeitsgruppe, die Frage des Fortbestands der Geschäftsordnung auf die Tagesordnung der ersten Sitzung zu setzen. Die Satzungsversammlung werde dann nach ihrem Zusammentritt über die Geschäftsordnung neu beschließen. Insoweit erachte es die Arbeitsgruppe als sinnvoll, diesen konstituierenden Beschluss nicht in der Geschäftsordnung zu verschriften.

Im Hinblick auf den Neuvorschlag zum Versammlungsrat in § 2a hätten die Mitglieder der Arbeitsgruppe den Eindruck gewonnen, dass dieser von den Mitgliedern der Satzungsversammlung als ein Schritt in die richtige Richtung aufgefasst werde, um die Arbeit der Satzungsversammlung effektiver zu machen. Die zugegangenen Anmerkungen beschäftigten sich jedoch vor allem mit der Frage der Zusammensetzung und der Wahl des Gremiums. Auf Verständnis stöße der Wunsch, die Wahl so praktikabel wie möglich auszugestalten. Dennoch sollte es nach Ansicht der Arbeitsgruppe kein Automatismus sein, dass die Vorsitzenden der Ausschüsse auch Mitglieder des Versammlungsrats seien. Wegen der Chance auf eine größere Diversität bevorzuge die Arbeitsgruppe den von ihr vorgeschlagenen Weg der Wahl aus einer Vorschlagsliste. In diesem Wahlverfahren solle der Vorsitzende dann zehn Kandidatinnen bzw. Kandidaten vorschlagen. Diese Vorschlagsliste könne von den Mitgliedern der Satzungsversammlung erweitert werden. Aus der so entstandenen Vorschlagsliste seien fünf stimmberechtigte Mitglieder zu wählen. Damit sei sichergestellt, dass letztlich der Souverän entscheide, und dieser sei die Satzungsversammlung.

Allerdings hätten die Arbeitsgruppe die Anmerkungen davon überzeugt, die bisherigen Absätze 1 bis 3 zur besseren Verständlichkeit umzustellen. Der bisherige Absatz 5 werde zum neuen Absatz 4. Auch hier habe der Einwand überzeugt, dass es des Zusatzes „unter Berücksichtigung der Zusammensetzung der Satzungsversammlung“ nicht bedürfe, da über die Auswahlkriterien jeder mit seiner Wahl entscheiden möge.

Zur Aktuellen Stunde in § 2b sei vorgeschlagen worden, die Klarstellung aufzunehmen, dass § 2 Abs. 3 entsprechend gelte. Einer solchen Änderung bedürfe es nach Auffassung der Arbeitsgruppe nicht, da die Einhaltung der Vorschriften zur Sitzungsvorbereitung bereits über das Gremium des Verwaltungsrats sichergestellt werde. Die Arbeitsgruppe schlage deshalb vor, § 2b Abs. 1 dahingehend neu zu fassen, dass eine Aussprache zu Themen von allgemeinem aktuellem berufsrechtlichem Interesse unter der Überschrift „Aktuelle Stunde“ auf die Tagesordnung zu setzen sei, wenn sie vom Verwaltungsrat oder von fünf stimmberechtigten Mitgliedern der Satzungsversammlung vorgeschlagen werde. Hierdurch solle § 2 Abs. 2, welcher nach Meinung der Arbeitsgruppe *lex specialis* sei und sich auf die ursprünglichen Initiativrechte des einzelnen SV-Mitgliedes beziehe, nicht eingeschränkt werden. Vielmehr seien Verwaltungsrat und Aktuelle Stunde als neue Tools und in sich geschlossene Regelungskreise zu verstehen.

Zu § 3 Abs. 5 (Grundsatzfragen) sei angemerkt worden, dass die vorgesehene Möglichkeit nach § 8 Abs. 2, ein Meinungsbild der Satzungsversammlung zu erfragen, den gleichen Zweck und diesen eleganter erfülle. Diese Argumentation teilten die Mitglieder der Arbeitsgruppe nicht. Bei § 8 Abs. 2 befinde man sich mit der Strukturierung der Aussprache bereits in einem konkreten Thema, um dann zu entscheiden, wie man weiter vorgehen wolle, und damit nicht mehr bei einer Grundsatzfrage. Die Arbeitsgruppe fasse die Möglichkeit der Herbeiführung einer Entscheidung in einer Grundsatzfrage jedoch als wichtiges drittes Tool zum Verwaltungsrat und zur Aktuellen Stunde auf. Zwar möge es nicht immer notwendig sein, diese „dritte Stufe“ oder „Vorstufe“ zu beschreiten. In wichtigen Fragen, die die Berufsordnung oder die Fachanwaltsordnung betreffen würden, sollte diese Möglichkeit eröffnet sein. Vorgeschlagen werde deshalb die Formulierung, dass ein Antrag auch auf die Beschlussfassung in einer als solcher bezeichneten Grundsatzfrage der Berufsordnung oder Fachanwaltsordnung gerichtet sein könne.

Hinsichtlich § 8 Abs. 1 (Beschlussfassung) sei angeregt worden, zur Disposition zu stellen, ob Beschlüsse lediglich mit „der Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder“ gefasst werden könnten. Die Arbeitsgruppe sehe bei § 8 Abs. 1 jedoch keinen Änderungsbedarf, da es sich um eine Wiederholung des Gesetzeswortlauts der BRAO handle. Die in § 191d aufgeführten Mehrheiten sollten sorgfältig auseinander gehalten werden. Der Vorsitzende behalte die Frage, ob die erforderliche Mehrheit für satzungsändernde Beschlüsse gegeben sei, daher während der gesamten Sitzung im Auge. Insoweit spreche sich die Arbeitsgruppe auch dagegen aus, in § 8 Abs. 7 zu ergänzen, dass eine kontinuierliche Überprüfung der Beschlussfähigkeit (manuell

oder elektronisch) eines Beschlusses der Satzungsversammlung bedürfe. Sie sei vielmehr der Auffassung, dass es Aufgabe der ordnungsgemäßen Sitzungsleitung des Vorsitzenden sei, zu jeder Zeit einen Überblick über die Anwesenheit der Mitglieder zu behalten. Selbstverständlich sollte zu Beginn der Sitzung erklärt werden, wie dies gehandhabt werde. Es habe diesbezüglich auch nie Probleme gegeben.

Anmerkungen erreichten die Arbeitsgruppe auch zur Neufassung des § 8 Abs. 8 (Änderungsverbot) bzw. zum Stichwort „Spontananträge“. Teils sei vorgeschlagen worden klarzustellen, ab wann ein Änderungsverbot gelten solle, teilweise sei befürwortet worden, den Vorschlag gänzlich zu streichen. Die Arbeitsgruppe plädiere jedoch dafür, an ihrem Vorschlag festzuhalten, dass über Änderungsanträge, die auf Beschlussfassung nach § 8 Abs. 1 gerichtet seien und nicht innerhalb der Frist des § 2 Abs. 3, wohl aber bis zum Ablauf des vorletzten Tages vor der Sitzung bei der Geschäftsstelle eingegangen seien, nur abgestimmt werden könne, wenn der Vorsitzende ggf. nach Beratung durch den Versammlungsrat dies zulasse und für zweckmäßig erachte. Es sei eine Gradwanderung, sich nicht zu enge Fesseln anzulegen und dennoch effizient zu arbeiten. Auf diese Weise könne so genannten „Spontananträgen“ vorgebeugt werden, auf die in der Sitzung mangels Vorbereitung ggf. nicht adäquat reagiert werden könne. Entscheidend sollte hierbei vor allem das Zweckmäßigkeitsargument sein.

In der Geschäftsordnung schriftlich festzuhalten, dass die Ausschüsse mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter wählen, sei nach Auffassung der Arbeitsgruppe nicht erforderlich. Die Ausschüsse wählen ihren Vorsitzenden selbst, so dass die Wahl nicht durch das Plenum legitimiert werden müsse. Was die Wahl eines Stellvertreters anbelange, erachte es die Arbeitsgruppe als ausreichend, wenn der Vorsitzende der Satzungsversammlung für die kommende Legislaturperiode eine Empfehlung hierzu ausspreche.

In §§ 2a Abs. 3, 8 Abs. 8 und 12 Abs. 5 fänden sich schließlich jeweils kursiv gedruckte Sätze, über deren Notwendigkeit habe kein eindeutiges Stimmungsbild in der Arbeitsgruppe Geschäftsordnung der Satzungsversammlung erzielt werden können. Darüber müsse vor einer Abstimmung noch diskutiert werden.

Damit sei er zunächst am Ende seiner Ausführungen angelangt. Er danke für die Anregungen und möchte nunmehr Gelegenheit geben, erneut über den Vorschlag einer Neufassung der Geschäftsordnung zu diskutieren. Noch einmal hervorheben wolle er, dass es das Ziel sein sollte, sich nach Möglichkeit heute, spätestens jedoch in der allerletzten Sitzung am 01.04.2011, auf die endgültige Fassung einer Neuordnung der Geschäftsordnung zu einigen. Die Arbeitsgruppe habe ein gutes Konzept erarbeitet. Er schlage vor, zunächst offen über alles und dann ggf. über die einzelnen Vorschläge zu diskutieren. Er bitte um Wortbeiträge.

Es gebe keine Wortmeldungen. Er verstehe dies als Votum, dass über die einzelnen Vorschriften diskutiert werden solle. Er eröffne die Diskussion zu § 2a Abs. 3 zum

Versammlungsrat. Die Formulierung im Vorschlag der Arbeitsgruppe laute *„dabei hat jedes stimmberechtigte Mitglied bis zu fünf Stimmen“*. Es sei kritisiert worden, dass durch diese Formulierung der Eindruck entstehen könne, dass ein Mitglied der Satzungsversammlung einem Kandidaten bzw. einer Kandidatin mehr als eine Stimme geben könne.

**Dr. Finzel:** Um dieses Problem auszuräumen, könnte die Vorschrift wie folgt gefasst werden: *„Dabei kann jedes Mitglied bis zu fünf Kandidaten ankreuzen.“* Dadurch werde klargestellt, dass man für jeden Kandidaten nur eine Stimme abgeben könne.

**RA Baur:** Der Satz sollte wie folgt lauten: *„..., wobei pro Kandidat nur eine Stimme abgegeben werden kann.“*

**RA Diem:** Er plädiere für folgende Formulierung: *„Dabei kann jedes Mitglied bis zu fünf Kandidaten wählen.“*

**Prof. Hellwig:** Die Norm sollte wie folgt gefasst werden: *„..., wobei für jeden Kandidaten/Kandidatin nur eine Stimme abgegeben werden kann.“*

**RAin Böttger:** Sie schlage folgende Formulierung vor: *„..., wobei jedem Kandidaten/jeder Kandidatin nur eine Stimme gegeben werden kann.“*

**Dr. Lohmar:** Als Nachsatz sollte zur Klarstellung Folgendes angefügt werden: *„Die Stimmhäufung auf einen Kandidaten/eine Kandidatin ist unzulässig.“*

**RA Filges:** Es gebe einen zweiten noch offenen Punkt in § 2a Abs. 3 in Bezug auf den Zeitpunkt, bis zu dem die Mitglieder der Satzungsversammlung die Vorschlagsliste ergänzen könnten.

**Prof. Hellwig:** Er rege an, die Formulierung *„bis zum Beginn des Wahlvorgangs“* zu ersetzen durch *„mit der Einladung zu dieser (zweiten) Sitzung verschickt der Vorsitzende seinen Vorschlag. Jedes Mitglied der Satzungsversammlung kann bis zu (...) Tage vor der Sitzung bei der Geschäftsstelle weitere Personen zur Wahl in den Versammlungsrat vorschlagen.“* Dabei stehe die Praktikabilität im Vordergrund. Sein Vorschlag solle sicherstellen, dass die praktische Handhabung gewährleistet sei. Der Ergänzungsvorschlag bzw. die Ergänzungsvorschläge müssten mit einem gewissen zeitlichen Vorlauf abgegeben werden, da auch die Wahlzettel noch vorbereitet werden müssten.

**RA Filges:** Seiner Ansicht nach schärfe der Vorschlag von Prof. Hellwig die Vorschrift und mache den Ablauf einfacher und praktikabler. Er stelle die Frage an die Satzungsversammlung, ob § 2a Abs. 3 i. S. d. Vorschlages von Prof. Hellwig geändert werden sollte. Er werte das zustimmende Klopfen der Satzungsversammlungsmitglieder als positives Votum. Die von Prof. Hellwig vorgeschlagene Formulierung werde in die Vorschrift übernommen, über die dann später abgestimmt werde.



**RAin Heinicke** frage, ob es sich um Kalender- oder um Werktage handeln solle.

**RA Lohmar:** Prof. Hellwig spreche in seinem Vorschlag von der „Person“. Er bitte darum, die Worte „Kandidatinnen/Kandidaten“ durch „Personen“ zu ersetzen.

**RA Baur:** Seiner Ansicht nach sollte eine allgemeine Klausel am Anfang der Geschäftsordnung aufgenommen werden, um deutlich zu machen, dass sowohl das weibliche als auch das männliche Geschlecht gemeint seien. Danach solle das grammatikalische Geschlecht entscheidend sein.

**Prof. Hellwig:** In Bezug auf die Anzahl der Tage spreche er sich für die Formulierung „*sieben Kalendertage*“ aus. Dann sei es egal, wie viele Arbeitstage dies in den einzelnen Bundesländern bei unterschiedlichen Feiertagsregelungen seien. Die Ladungsfrist zur Satzungsversammlung betrage einen Monat, weshalb die Vorschlagsfrist lang genug sei.

**RAin Groppler:** Grundsätzlich begrüße sie die Nennung beider Formen, schlage jedoch vor, dass eine neutrale Formulierung wie „Person“ oder „Mitglied der Satzungsversammlung“ gewählt werde. Man sollte an dieser Stelle keine Gender-Debatte führen.

**Dr. Finzel:** Er schlage vor, dass im zweiten Satz die Formulierung „Person“ gewählt werde, weil man gar nicht wüsste, ob Kandidaten und Kandidatinnen in die Vorschlagsliste gewählt würden.

**RA Baumann:** In dem Augenblick, in dem jemand vorgeschlagen worden sei, handle es sich um Kandidaten bzw. Kandidatinnen, weshalb die Formulierung „Personen“ nicht zutreffend sei.

**RAuN Meyer-Schwickerath:** Er plädiere dafür, die Formulierung „Kandidaten/Kandidatinnen“ durch „Mitglieder der Satzungsversammlung“ zu ersetzen.

**RA Remè:** Er weise darauf hin, dass man vorsorglich an den Fall denken sollte, dass der Vorsitzende der Satzungsversammlung auch „die Vorsitzende“ sein könnte.

**RA Filges:** In § 191d Abs. 1 Satz 2 BRAO heiße es: „Der Vorsitzende (...)“, deshalb schlage er vor, es bei dieser Formulierung zu belassen.

**RA JR Gelzeichter:** Er spreche sich dafür aus, dass die Vorschrift wie folgt gefasst wird: „Gewählt sind diejenigen fünf Kandidaten, welche die ...“.

**RA Baumann:** Es gebe zwei Möglichkeiten. Zum einen könnte man eine Generalklausel voranstellen, dass die Bezeichnung der männlichen Form auch grundsätzlich die weibliche Form mit erfassen solle oder man könnte zum anderen durchgängig alle Formulierungen in der Geschäftsordnung ändern. Sonst könnte man auf die Idee kommen, dass es nur einen Vorsitzenden geben könne.

**Prof. Hellwig:** Die redaktionellen Änderungen sollten seiner Ansicht nach in einem Redaktionsausschuss bearbeitet werden. Heute müsse man in der Sache vorankommen. Hinzufügen wolle er, dass auch bei der Formulierung „eines Vorsitzenden“ im Wege der theologischen Reduktion erreicht werden könnte, dass die Normen auch für eine Vorsitzende anwendbar seien.

**Dr. Finzel:** Er wolle auf die umfangreiche Korrespondenz zwischen den Mitgliedern der Arbeitsgruppe und auf mehrere Sitzungen der Arbeitsgruppe hinweisen, in der intensiv über viele wichtige Fragen diskutiert worden sei. Die Arbeitsgruppe habe nun eine praktische Lösung vorgeschlagen und er plädiere dafür, dem Vorschlag der Arbeitsgruppe zu folgen.

**RA Filges:** Man könne die Anregung aufnehmen, dass die nächste Satzungsversammlung bei dem Beschluss über die Geschäftsordnung auch über die Überarbeitung der Geschäftsordnung sprechen könne. Allerdings sollte sich jetzt die Versammlung weiter mit den Inhalten der vorgeschlagenen Änderung der Geschäftsordnung befassen. Man komme nun zu § 2b (Aktuelle Stunde).

**Dr. Baatz:** Abs. 1 sehe vor, eine Aussprache zu Themen von allgemeinem aktuellem berufsrechtlichen Interesse auf die Tagesordnung der Satzungsversammlung zu setzen. In letzter Zeit sei die Frage der Berufsethik verstärkt diskutiert worden. Er frage sich, ob auch dies Gegenstand einer Aktuellen Stunde sein könnte.

**RA Filges:** In der Arbeitsgruppe habe man über die Formulierung „berufsrechtliche oder berufspolitische Fragen“ diskutiert. Man habe sich entschieden, bewusst bei den berufsrechtlichen Grundsatzfragen zu bleiben. Er werte die Bekundungen aus dem Plenum als Zustimmung hierzu.

Nun wolle er zu § 8 Abs. 8 letzter Satz kommen. Dieser laute: „*Die Berichtigung redaktioneller Fehler bleibt unberührt.*“

**Dr. von Wedel:** Durch § 8 Abs. 8 sollten Spontananträge, die in die Irre führten, verhindert werden. Dies würde jedoch nur funktionieren, wenn man die Vorschläge in mehreren Lesungen durch die Satzungsversammlung verabschiedete.

**RA Filges:** Man habe in der Arbeitsgruppe über das Modell zweier Lesungen diskutiert und sich bewusst dagegen entschieden.

**Prof. Hellwig:** Auf zwei obligatorische Lesungen habe man bewusst verzichten wollen. Er weise darauf hin, dass es z. B. bei obligatorischen drei Lesungen im Bundestag immer wieder Änderungsanträge in letzter Minute gebe. Der Vorsitzende sei bei § 8 Abs. 8 letzter Satz dann in der Pflicht, wenn z. B. offensichtliche Fehlverweisungen oder Ähnliches vorliegen würden.

**RA Filges:** Der Vorsitzende würde stets das Stimmungsbild in der Satzungsversammlung bei seiner Entscheidung berücksichtigen.

**Dr. Max:** Er plädiere dafür, § 8 Abs. 8 ersatzlos zu streichen. Die Satzungsversammlung lege sich dadurch selbst an die Kette. Automatisch würde diese Formulierung zu einer zweiten oder einer dritten Lesung im Plenum führen. Der Grund für die Vorschrift sei, dass nicht durchdachte spontane Änderungsvorschläge verhindert werden sollten. Dieses Problem könne man jedoch nur durch Selbstdisziplin lösen. Wenn ein großer Ausschuss teilweise über lange Zeit im Detail Regelungen und Änderungsvorschläge diskutiert habe, dann sollte nicht die Satzungsversammlung meinen, spontan etwas viel besser machen zu können.

**RA Filges:** Er glaube, dass die Satzungsversammlung bei ihrer Diskussion berücksichtigen sollte, wie viele Gedanken sich die Arbeitsgruppe im Detail gemacht hätte und wie viel Korrespondenz – auch außerhalb der Sitzungen – zwischen den Arbeitsgruppenmitgliedern versandt worden sei, um Einzelfragen in der Tiefe zu diskutieren. Der Vorschlag der Arbeitsgruppe habe den Vorteil, dass die Satzungsversammlung nicht mit Formulierungen und Vorschlägen überfallen werden könnte. Das solle jetzt jedoch nicht daran hindern, hierüber zu diskutieren. Die Hauptfrage in der Arbeitsgruppe sei gewesen, ob es eine oder zwei Lesungen geben müsse.

**Dr. Purrucker:** Die Satzungsversammlung habe heute bereits über inhaltliche Fehler und nicht über redaktionelle Fehler diskutiert. Er wolle diese Norm und das ganze System, das dahinter stehe, verteidigen. Man solle zwar die „Kirche im Dorf lassen“, aber man sollte aus den schlechten Erfahrungen gerade aus dieser Legislaturperiode der Satzungsversammlung lernen und eine Verbesserung der Tools erreichen. Eine Verbesserung sei, dass so verhindert würde, dass über spontane Äußerungen unbeachtet entschieden werde.

**RA Filges:** Er sehe ein Spannungsverhältnis zwischen dem gewählten Vorsitzenden dieser Arbeitsgruppe und seiner Rolle als Vorsitzender der Satzungsversammlung. Wenn er an die §§ 2a, 2b und 8 GO denke, seien schon substantielle Eingriffe gegeben, von denen er meine, dass sie richtig seien und er auch heraushöre, dass das auch von der Satzungsversammlung so gesehen werde. In seiner Position als Vorsitzender der Satzungsversammlung meine er, dass der § 8 Abs. 8 GO deswegen nicht zu einer Glaubensfrage gemacht werden sollte. Er habe bei dem Wortbeitrag von Dr. Max sehr viel Zustimmung wahrgenommen, mit dem § 8 Abs. 8 GO entsprechend umzugehen. Dies mache jedoch nicht die ganze Konstruktion der neuen Geschäftsordnung kaputt.

**Dr. Neubauer:** Er wolle zunächst auf die Angleichung der Fristen zu sprechen kommen. In § 8 Abs. 8 GO werde auf die Frist des § 2 Abs. 3 GO verwiesen. Hier heiße es wieder, dass alle Anträge zu Gegenständen der Tagesordnung, bis spätestens zum zehnten Tag vor Beginn der Sitzung eingehen, usw. Nun sei über den § 2a GO diskutiert worden und dann werde wiederum eine Frist von sieben Kalendertagen festgelegt. Er halte es für sinnvoll, wenn einheitliche Fristen angenommen würden. Er sehe hier keine Differenzierungsnotwendigkeit zwischen „sieben Kalendertagen“ bzw. „vor dem zehnten Kalendertag“.

Bei nachträglich eingereichten Anträgen nach § 8 Abs. 8 GO heiÙe es: „... , wenn der Vorsitzende ggf. nach Beratung mit dem Versammlungsrat die Abstimmung zuläÙst.“ Für ihn stelle sich die Frage, ob es wirklich gewollt sei, solche Machtpositionen dem Vorsitzenden einzuräumen, oder sei das nicht eine Aufgabe des Versammlungsrates, der auch im gewissen Umfang die Satzungsversammlung repräsentiere. Aus diesem Grund beantrage er folgende Formulierung des § 8 Abs. 8 GO:

*„... , wenn der Versammlungsrat die Abstimmung zuläÙst.“*

**RA Filges:** Er schlage vor, sich zunächst auf den Vorschlag von Dr. Max zu konzentrieren, ob § 8 Abs. 8 GO überhaupt noch benötigt werde. Er wolle eine übermäßige Diskussion über den Wortlaut des § 8 Abs. 8 GO vermeiden, wenn man letztendlich zu dem Ergebnis komme, dass dieser nicht gewollt werde.

**Prof. Hellwig:** Er nehme Bezug auf Dr. Max. Er sei überzeugter Parlamentarier. Er sei ein Mitglied der Satzungsversammlung von Anfang an und er sei 25 Jahre lang Stadtverordneter in Frankfurt am Main gewesen. Er wisse, was es heiÙe, Abgeordneter zu sein und er achte immer auf die Freiheiten eines Abgeordneten. Er habe aber auch, und dies beschäftige ihn sehr, auf die Qualität der Arbeit zu achten, die in einem Parlament geleistet werde. Die Arbeit, die hier in der Satzungsversammlung als Anwaltsparlament geleistet worden sei, sei kein Ruhmesblatt für die Satzungsversammlung in den letzten Jahren gewesen. Es seien „Hüftschüsse“ gemacht worden, die besser nicht hätten gemacht werden sollen. Da diese die Satzungsversammlung bei den Kollegen und den Gerichten in Verruf gebracht hätten und auch bei dem Bundesministerium der Justiz, glänze der Stern nicht so, wie er eigentlich strahlen sollte, und zwar deshalb, weil nicht genug auf die Qualität der Arbeit geachtet worden sei. Die Satzungsversammlung sei materieller Gesetzgeber für die gesamte Anwaltschaft und diese habe einen Anspruch darauf, dass Gesetze von der Satzungsversammlung in optimaler Qualität abgeliefert würden. Er habe Bedenken, ob man allein mit dem Appell an die Disziplin weiterkomme. Die Erfahrungen, die er gesammelt habe, lieÙen ihn an der Disziplin dieses Hauses zweifeln. Diese Disziplin habe in der Vergangenheit nicht existiert; Appelle an die Disziplin seien wirkungslos gewesen. Um in der Satzungsversammlung für bessere Qualität in der Gesetzgebungsarbeit zu sorgen, sei es nach seiner festen Überzeugung notwendig, dass die Satzungsversammlung sich selbst Zügel durch ein Regelwerk anlege. Dabei handele es sich um keine strengen Zügel, sondern es sei ein gewisses Ventil vorgesehen, dass nach Amtsermessen des Vorsitzenden die Abstimmung freigegeben werden könne. Er habe zu dem Vorsitzenden das entsprechende Vertrauen, dass dieser nach seiner besten Überzeugung entscheiden werde; ggf. bestehe die Möglichkeit der vorherigen Abstimmung mit dem Versammlungsrat. Jedenfalls unterstelle er keine Manipulation. Wenn ein Vorsitzender Sachverhalte manipulieren wolle, dann könne das mit entsprechenden Regeln nicht verhindert werden. Je nach dem, wie der Vorsitzende die Versammlung führt, wäre eine Manipulation möglich. Ein großes Lob habe sich Herr Kollege Filges dadurch verdient, dass er objektiv und neutral diese Veranstaltungen durchführt. Weshalb solle man nicht in Zukunft in ihn oder in seinen Nachfolger das-

selbe Vertrauen setzen. Er sei der Meinung, was Formulierungen dieser Art in der Geschäftsordnung angingen, sollte ein institutionelles Vertrauen in die Organe gesetzt werden. Wenn dies nicht gegeben sei, würden die betreffenden Ämter und letztlich auch die Satzungsversammlung diskreditiert werden, da die Satzungsversammlung nicht mehr in einer vertrauensvollen Zusammenarbeit tagen würde. Sein Appell sei deshalb, die Lösung des § 8 Abs. 8 GO als einen Versuch, die Qualität der Satzungsversammlung zu verbessern, zu akzeptieren.

**RA Filges:** Ihn freue, dass Prof. Hellwig vom „Gesetzgeber“ und vom „Anwaltsparlament“ gesprochen habe.

**RAin Böttger:** Ihr Vorschlag wäre, auf den § 8 Abs. 8 GO nicht zu verzichten und eine ergänzende Vorschrift in die Geschäftsordnung aufzunehmen, in der geregelt werde, dass im Einzelfall von einer Vorschrift der Geschäftsordnung abgewichen werden könne, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Satzungsversammlung zustimmten. Solch eine Regelung sei typisch für Geschäftsordnungen und sie gewährleiste, dass die Vorschriften von Geschäftsordnungen nicht kontraproduktiv seien, in dem Sinne, dass man daran gebunden sei und evtl. eine andere effizientere Vorgehensweise dadurch verhindert werde. Bei einer Ergänzung der Geschäftsordnung um eine Regelung, dass im Einzelfall von einer Vorschrift der Geschäftsordnung abgewichen werden könne, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Satzungsversammlung zustimmen, könne ggf. von der Vorschrift des § 8 Abs. 8 GO abgewichen werden.

**RA Filges:** Bei den Alternativen, entweder der Vorsitzende oder der Vorsitzende mit dem Versammlungsrat oder nur der Versammlungsrat oder zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Satzungsversammlung verbliebe natürlich immer noch das Problem, dass ein Spontanantrag, der aus der Mitte komme, falsch verstanden werde.

**Dr. Finzel:** Hier gehe es um die grundsätzliche Frage, ob es möglich sei, außerhalb der Frist, die hier genannt sei, noch einen Antrag zu stellen. Mit anderen Worten: Sei bis zum vorletzten Tag vor der Sitzung kein Antrag gestellt worden, könne kein Änderungsantrag mehr gestellt werden. Dies sei doch die Kernfrage. Insofern schließe er sich der Ansicht von Dr. Max an. Er (Dr. Finzel) und Prof. Hellwig gehörten beide der Satzungsversammlung seit 1995 an. Das „schwarze Bild“, welches Prof. Hellwig gemalt habe, sei nicht so schwarz. So schlecht sei das Plenum nicht gewesen. Das Plenum sei viel besser gewesen als vielleicht dessen Ruf und ggf. noch besser als es das BMJ gemeint habe. Wenn Bilanz gezogen würde, was in der Satzungsversammlung geleistet worden sei, bewundere er jedenfalls die Arbeit dieses Plenums seit 1995. Eine Berufsordnung sei geschaffen worden, die bis heute im Wesentlichen stehe, eine Fachanwaltsordnung, die sich sehen lassen könne und es seien durch das BMJ nicht immer nur Absagen erteilt worden, sondern auch Zuspruch. Nun wolle er auf die Kernfrage zurückkommen. Lege sich die Satzungsversammlung mit der Regelung eine Fessel an, dass derjenige, der sich mit einem Änderungsantrag nicht

spätestens innerhalb dieser Anderthalb-Tagesfrist gemeldet habe, völlig ausgeschlossen sei? Gerade auch vor dem Hintergrund, dass demnächst nur noch die Hälfte der Mitglieder in der Satzungsversammlung vertreten sein werden, sollte den Kollegen erst recht die Chance geben werden, auch noch notfalls in der Sitzung einen Änderungsantrag stellen zu können. Alles andere wäre ihm zu formal und würde möglicherweise bestimmte Klauseln in die Länge und somit in die nächste Sitzung ziehen, obwohl sie eigentlich den Zuspruch der Mehrheit finden würden. Der Vorschlag von Frau Kollegin Böttger zeige, wie unwohl es auch ihr sei, indem sie vorschlage, dass im Einzelfall davon abgewichen könne. Allerdings brauche man hier wieder zwei Drittel; ganz abgesehen davon müsste diese Vorschrift eine ganz gesonderte Vorschrift sein, eine generalisierende Vorschrift für die Geschäftsordnung. Damit solle seiner Meinung nach gar nicht erst angefangen werden. Es solle nicht eine Geschäftsordnung geschaffen werden und gleichzeitig in die Geschäftsordnung aufgenommen werden, dass mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit davon abgewichen werden könne. An die geschaffene Geschäftsordnung solle sich gehalten werden und man solle sich nicht ohne Not in diesem § 8 GO eine Fessel anlegen.

**RA Müller:** Er sehe die Arbeit der Satzungsversammlung auch nicht so negativ wie Prof. Hellwig, denn die Spontanität und die Lebendigkeit der Satzungsversammlung sei wertvoll und leite viele dazu an, daran teilzunehmen und ihren Beitrag zu leisten. Andererseits müsse etwas getan werden, um durch Spontananträge unüberschaubare Situationen zu verhindern. Er schlage vor, dass dieses Regelausnahmeverhältnis einfach umgekehrt werde und somit geregelt werde, dass Spontananträge dann zugelassen seien, wenn der Vorsitzende kein Veto einlege. So wäre die grundsätzliche Möglichkeit gegeben. Sollten jedoch die Auswirkungen eines Antrages nicht überschaubar sein, bestünde andererseits die Möglichkeit, durch dieses Veto ggf. in Abstimmung mit dem Versammlungsrat noch einmal mit einem geänderten Antrag in die neue Sitzung zu gehen.

**RA Baur:** Er glaube, dass diese Regelung des § 8 Abs. 8 GO eine grundsätzliche Bedeutung habe. Die Arbeitsgruppe sei nicht umsonst eingesetzt worden, um gerade auch über diese Frage nachzudenken, weil die Satzungsversammlung vor ca. einem Jahr „Schiffbruch“ mit sich selbst erlitten habe. Regeln seien dazu da, dass man sich selbst zwar ein gewisses Korsett anlege, aber auch Freiheit bewahre. Er sei der Meinung, die Spontaneität leide unter diesem Regelwerk gar nicht. Es sei doch lediglich die Frage, ob der spontan gestellte Antrag in der Sitzung, in welcher er gestellt werde, schon zu einer abschließenden Entscheidung führe, so dass eine Satzungsänderung gegeben sei. Er plädiere dafür, es bei dem § 8 Abs. 8 GO zu belassen, er schaffe der Satzungsversammlung bei ihrer Arbeit eine klare Richtlinie, ohne die Spontanität einzuschränken. Man müsse sich darüber im Klaren sein und immer gewissenhaft abwägen, ob lediglich redaktionelle Fehler vorlägen oder ob grammatikalische Änderungen ggf. zu inhaltlichen Änderungen führen könnten.

**Dr. von Wedel:** Mit der Qualität der Arbeit der Satzungsversammlung sei es schön und gut, aber er frage sich, ob Prof. Hellwig schon einmal darüber nachgedacht ha-

be, dass parlamentarische Debatten möglicherweise eine Qualitätsverbesserung in der Gesetzgebung brächten. Dies sei doch der Sinn der parlamentarischen Debatte, dass ein Vorschlag, den Experten gemacht hätten, von Laien und gerade von Personen, die sich nicht bereits seit drei Jahren damit beschäftigt und 683 Seiten Ausschuss-Papiere gelesen hätten, den Sachverhalt betrachteten und feststellten, dass das eine oder andere wenig überzeugend zu sein scheint und eine andere Formulierung überzeugender sei. Dies sei der Sinn einer parlamentarischen Debatte. Eine „Vergütung des Volkswillens“ finde durch die parlamentarische Debatte statt. Es gelte, sich zwischen zwei Alternativen zu entscheiden: Entweder in *einer* Lesung zu entscheiden, dann müssten spontane Änderungsanträge zugelassen werden, oder Änderungsanträge, die in der Satzungsversammlung gestellt würden, würden in eine *zweite* Lesung gebracht und zur zweiten Lesung dürfe man nur noch Änderungsanträge stellen im Rahmen dieses Verfahrens. Entscheide man sich für die Alternative der einen Lesung, sei das seiner Ansicht nach der Tod der parlamentarischen Debatte und damit sei der Hauptzweck dessen, weshalb die Satzungsversammlung überhaupt zusammenkomme, nämlich parlamentarisch über die Arbeitsergebnisse der Ausschüsse zu diskutieren, nicht erreicht.

**RA Engelke:** Er schließe sich den Ausführungen von Dr. von Wedel an und wolle eines bemerken: Ohne der Vorsitzperson zu nahe treten zu wollen, könne es nicht sein, dass in der Satzungsversammlung Anträge erst über ein neues obrigkeitsstaatliches Zulassungssystem eingebracht werden dürften. Aufgrund der vielfältigen Änderungsüberlegungen, die schon zu § 2a GO gemacht worden seien, sei es ersichtlich, dass die Debatte davon lebe, dass Änderungen eingebracht werden könnten. Ansonsten könne in einer Zehn-Minuten-Veranstaltung alles abgehandelt werden, indem den Anträgen entweder zugestimmt werde oder diese abgelehnt würden. Er sei für eine komplette Streichung von § 8 Abs. 8 GO. Er schlage vor, § 8 Abs. 8 Satz 1 GO wie folgt zu fassen:

*„... nur abgestimmt werden, wenn der Antragsergänzung bzw. Antragsänderung die Dringlichkeit mit zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zuerkannt wird.“*

Hintergrund hierfür sei folgende Erwägung: Prof. Hellwig habe sicherlich Recht, wenn er Schnellschüsse geißele. Er selbst könne sich auch vorstellen, dass eine Bremse eingebaut werden sollte. Aber die Satzungsversammlung dürfe nicht zu dem Ergebnis kommen, dass in der Versammlung keine Anträge mehr gestellt werden könnten, wenn nicht 14 Tage vorher die gesamten Akten im Detail durchgearbeitet worden seien.

**RA Filges:** Er wolle den Beitrag von Herrn Kollegen Engelke in zwei Punkten kommentieren. Was dessen Bonmot mit der Obrigkeitsstaatlichkeit angehe, so bestehe eine Ist-Situation mit bestimmten Kompetenzen des Vorsitzenden der Satzungsversammlung. Die Arbeitsgruppe und nicht zuletzt er hätten aus der Erkenntnis der Arbeit der letzten drei Jahre die Schlüsse gezogen, dass durch die Einrichtung des

Versammlungsrates die Entscheidungsbefugnisse auf ein breiteres Fundament gestellt würden. Im Übrigen sei es ihm auch wichtig zu erwähnen (in der Ausschussarbeit sei dies unter dem Stichwort „Tod der Debattenkultur“ diskutiert worden), dass der § 8 Abs. 8 GO seinem Verständnis nach im Kern eine disziplinierende Funktion habe. Zu den Arbeitsvorgängen, die den Mitgliedern rechtzeitig übermittelt würden, könnten die Gedanken darüber auch rechtzeitig eingebracht werden. Nichts anderes stehe hinter der Überlegung des § 8 Abs. 8 GO.

**RAinuNin Kindermann:** Zur Grundsatzfrage würde sie sich der Auffassung anschließen, § 8 Abs. 8 GO vollständig zu streichen. Bei nicht vollständiger Streichung habe sie Probleme damit, dass sich für sie ein Widerspruch zwischen den Regelungen in §§ 8 Abs. 8 und 3 Abs. 4 GO auftue. § 3 Abs. 4 GO umfasse die Antragstellung. Bei richtigem Verständnis des § 8 Abs. 8 GO umfasse dieser Änderungsanträge zu Gegenständen, die zulässigerweise auf der Tagesordnung stünden. Nach § 3 Abs. 4 GO könne jedes Mitglied der Satzungsversammlung jederzeit einen Antrag auf Änderung stellen, so dass sie bei rein systematischer Betrachtungsweise zu dem Ergebnis käme, dass der Änderungsantrag, der in der Sitzung oder bis zwei Tage zuvor gestellt worden sei, ein zulässiger Antrag sei, über den dann aber nicht beschlossen werden könne. Das erscheine ihr zu formal.

**RA Filges:** Beide Anträge müssten unterschiedlich behandelt werden, die Anträge, die in der Sitzung gestellt würden und die Anträge, bei denen die Möglichkeit bestanden habe, sie noch bis zur Frist des § 2 Abs. 3 GO vorher zu stellen.

**RA Gladisch:** Er habe eine praktische Frage zu § 8 Abs. 1 GO. Er stelle sich vor, die Satzungsversammlung hätte diese Regelung auf die heutige Sitzung angewendet, dann stelle er fest, dass die Änderungsanträge beispielsweise am Samstag, dem 04.12.2010, ggf. per Telefax bis 21:00 Uhr hätten eingehen müssen. Somit wäre lediglich der Sonntag geblieben, die Anträge zu bearbeiten, wenn am Montag die Sitzung des Plenums stattfinde. Habe er das so richtig verstanden und sei das so gewollt?

**RA Filges:** Die Arbeitsgruppe gehe davon aus, dass zukünftig am Abend vor der Sitzung der Satzungsversammlung eine Sitzung des Versammlungsrates erfolgen müsse, um alles auf ein breiteres Fundament stellen und entscheiden zu können und danach die Entscheidung des Versammlungsrates nach § 8 Abs. 8 Satz 2 GO mitteilen zu können.

**Prof. Gasteyer:** Da auch er Mitglied der Arbeitsgruppe sei, wolle er noch einmal darstellen, warum er diese Regelung für wichtig halte. Er wolle nicht bis 1995 zurückgehen, da er damals noch nicht Mitglied der Satzungsversammlung gewesen sei. Jedenfalls sei es häufig vorgekommen, dass ein äußerst intelligenter Antrag vorliege, der alle Teilnehmer erst einmal überzeugt habe, auch wenn er mit der Arbeit der vorschlagenden Arbeitsgruppe nichts mehr zu tun habe. Deswegen werde der Vorschlag von Herrn Kollegen Engelke in der Sache nicht weiterhelfen. Das Risiko sei ja



gerade, dass dieses Gremium sich zu etwas hinreißen lasse, was besser sein gelassen werden sollte. Sein damaliger Eindruck sei jedenfalls gewesen, dass die Arbeitsergebnisse nicht optimal gewesen seien. Er könne dies pointierter formulieren: Er persönlich sei stark enttäuscht gewesen, dass es die Satzungsversammlung nicht geschafft habe, besser zu sein als beispielsweise der Bundestag. Dies möge naiv gewesen sein, aber es charakterisiere, dass er tatsächlich gedacht habe, es könnten im Rahmen der Diskussion über eine neue Geschäftsordnung qualitative Verbesserungen angestrebt werden. Der Vorschlag zu § 8 Abs. 8 GO sei der einzige sämtlicher Vorschläge, der mit einer qualitativen Verbesserung der Arbeit zu tun habe. Die Frage des Versammlungsrates sei eine Abstützung des Vorsitzenden in der Leitung und sei auch als ein Mittel der stärkeren Teilhabe der Mitglieder der Satzungsversammlung gedacht gewesen. Qualitative Verbesserungen könnten nur von der Satzungsversammlung selbst kommen und da schwanke man immer zwischen dem Appell an Selbstdisziplin oder einer gewissen Selbstbindung. Für ihn sei der § 8 Abs. 8 GO auch eine Frage der Selbstbindung. Wenn lange über einen Vorgang nachgedacht worden sei, was viele der Mitglieder der Satzungsversammlung täten, müsse es möglich sein, sich vorher einzubringen. Zu der Problematik, ob zwei Lesungen eingeführt werden sollten oder bei einem nicht überzeugenden Antrag lieber eine Zurückweisung und Behandlung des Antrags in der nächsten Sitzung erfolgen solle, wolle er anmerken, dass seiner Ansicht nach das Geld und die Zeit gegen zwei Sitzungen sprächen. Wenn häufigere Sitzungen im Jahr angesetzt würden, wäre es völlig problemlos, ein Zwei-Lesungsprinzip einzuführen in der Erwartung, dass jedenfalls in der zweiten Lesung keine inhaltlichen Änderungen mehr beantragt würden. Aber auch das sei eine Frage der Disziplin, an der gezweifelt werden könne. Für ihn bedeute dieses Modell nicht, dass in der Satzungsversammlung keine Diskussionen mehr stattfänden, auch nicht, dass nicht in letzter Sekunde hochintelligente Ideen eingebracht werden könnten. Dieses Modell gebe der Satzungsversammlung ein geregeltes Verfahren darüber, ob sie nach einer breiten Abstimmung mit Vertretern dieser Versammlung oder auch der Versammlung selbst dazu gelange, über einen bestimmten Sachverhalt zunächst abzustimmen, da die Änderung grundlegend sei oder aber im Regelfall eine Zurückweisung an den Ausschuss wegen Unüberblickbarkeit erfolge. Aus diesem Grund wolle er noch einmal an alle Anwesenden plädieren, diese Regelung nicht als einen Versuch zu sehen, parlamentarisches Verhalten zu geißeln, sondern als einen ernst gemeinten Appell, besser und intensiver mitzuarbeiten.

**Dr. Diller:** Er wolle ganz vehement für den § 8 Abs. 8 GO plädieren. Er sei das Kernstück dessen, was die Arbeitsgruppe habe erreichen wollen. Er selbst sei teilweise entsetzt gewesen über die Qualität, die er in den vergangenen Jahren erlebt habe. Er sei daher der Meinung, dass dringend eine Änderung herbeigeführt werden müsse. Er stimme Dr. von Wedel zu, dass es bei der Einführung einer solchen Regelung weniger Spaß mache. Auch Dr. Max habe richtig festgestellt, dass es jedem Juristen Freude mache, etwas zu „zerpflücken“ und alle Juristen von Berufs wegen darauf gedrillt seien, den Vorschlag eines Gegners auseinander zu nehmen. Jedoch sei die Satzungsversammlung nicht dafür da, um Spaß zu haben, sondern um Qualität ab-

zuliefern. Dies müsse das oberste Ziel sein. Um diese Qualität abliefern zu können, müssten gewisse Bindungen auferlegt werden. Diese Regelung ziele gerade auf die Selbstdisziplin ab, die Unterlagen rechtzeitig zu bearbeiten und etwaige Änderungsanträge ebenfalls rechtzeitig vor der Sitzung zu formulieren. Bei Einhaltung dieser Selbstdisziplin sei es dann möglich, über einen wohldurchdachten Vorschlag in einer Lesung abzustimmen.

**RA Baur:** Ihm erscheine eine Klarstellung wichtig. Welche Aufgabe habe diese Norm? Sie solle doch gerade nicht Anträge verhindern. Sie sei nur ein Regulativ, dass die Satzungsversammlung über spontane Anträge nicht in der Veranstaltung, wo sie gestellt würden, schon zu einer Satzungsänderung führten, sondern zunächst an den Ausschuss zurückgegeben werden müssten. Seiner Ansicht nach leide deshalb nicht die Spontaneität darunter. Vor dem Hintergrund der Selbstdisziplin und nicht voreilig zu treffender Entscheidungen sei für ihn die Norm weiterhin berechtigt.

**Prof. Hellwig:** Er nehme Bezug auf Dr. von Wedel. Es müsse auf den Unterschied zwischen Antragstellung und Abstimmung über den Antrag abgestellt werden. Selbstverständlich sei es möglich, einen Antrag noch ad hoc in der Diskussion zu stellen. Insofern sei der Impulsivität der Debatte überhaupt keine Schranke gesetzt. Die Frage bestehe lediglich dahingehend, ob über diesen Ad-hoc-Antrag eine Abstimmung erfolgen könne. Dass in der Satzungsversammlung mit einem Arbeitsplan gearbeitet werde, sei ein Appell an die Disziplin. Werde der Anspruch erhoben, über Anträge in der Sitzung selbst abzustimmen, müssten diese Anträge im Vorfeld der Sitzung gestellt werden. Dies erfordere eine strukturierte Arbeit, wie es beispielsweise bei der Arbeit der Gerichte zu erkennen sei. Hier bestehe bei Einhaltung der Fristen ein Anspruch auf entsprechende Bearbeitung. Sei es nicht möglich, Anträge innerhalb der geregelten Frist zu stellen, greife dieser Mechanismus. Spontananträge gelangten zu einem späteren Zeitpunkt in das parlamentarische Verfahren. Dies diene der Verbesserung der Qualität und verhindere den Missbrauch mit Spontananträgen.

**RA Lang:** Er sei der Auffassung, dass die Satzungsversammlung bestmögliche Qualität abliefern müsse. Dies bedeute, dass es keine Schnellschüsse geben dürfe, die dazu führten, dass irgendein wohlfeiles Argument, rhetorisch gut verpackt, plötzlich ein ganzes Plenum zum Kippen bringe. Es sei bereits mehrmals vorkommen, dass eine sehr geschickte Argumentation nicht zur besten Lösung geführt habe. Seiner Meinung nach wäre die Einrichtung eines Intranets für eine bestmögliche Vorbereitung auf die Sitzung sehr hilfreich, da über dieses Medium die Möglichkeit bestünde, im Vorfeld die Materialien der Ausschüsse einzusehen und untereinander in die Diskussion zu treten.

**RA Filges:** Die Satzungsversammlung habe die Arbeitsgruppe gebeten, eine neue Geschäftsordnung zu entwerfen. In einigen Punkten und auch in § 8 Abs. 8 letzter Satz GO habe sich die Arbeitsgruppe nicht zu einer abschließenden Formulierung durchringen können. Die ganze Diskussion über den § 8 Abs. 8 GO habe sich an

dem letzten Satz des § 8 Abs. 8 GO entzündet. Zunächst wolle er ein Stimmungsbild darüber einholen, ob das dem § 8 Abs. 8 GO zugrundeliegende Verfahren überhaupt gewollt sei. Danach sei es sinnvoll, über einen Neuvorschlag zur Geschäftsordnung abzustimmen. Er bitte nunmehr um ein Stimmungsbild, ob das von der Arbeitsgruppe mehrheitlich vorgesehene Strukturierungsverfahren beibehalten werden solle.

**Dr. Streck:** Es gehe hier nicht nur um die Beibehaltung alter Vorschriften, sondern um eine Einführung neuer Regeln. Dieser Unterschied sei ganz wichtig für die Abstimmung.

**RA Filges:** Er bitte um das Handzeichen der Anwesenden, die der Auffassung seien, dass der Vorschlag der Arbeitsgruppe inhaltlich zur späteren Abstimmung kommen solle.

*(dafür: 60; dagegen: 53; Enthaltungen: 3)*

Dieses Ergebnis enthebe die Satzungsversammlung nicht der Notwendigkeit, sich im weiteren Verlauf Gedanken über die Änderungsanträge zu § 8 Abs. 8 GO zu machen.

**RA Engelke:** Das System sollte so sein, dass eine zu späte Antragstellung dazu führe, dass die Dringlichkeit vom Gremium zuerkannt werden müsse. Das heiße, es bestünde immer noch die Möglichkeit, die „Geistesblitze“ in die Satzungsversammlung einfließen zu lassen.

#### **Antrag RA Engelke zu § 8 Abs. 8 GO**

***Liegt ein Antrag auf Beschlussfassung nach § 8 Abs. 1 S. 1 vor, kann über einen Änderungsantrag hierzu, der nicht innerhalb der Frist des § 2 Abs. 3, wohl aber bis zum Ablauf des vorletzten Tages vor der Sitzung bei der Geschäftsstelle eingegangen ist, nur abgestimmt werden, wenn der Antragsergänzung bzw. Antragsänderung die Dringlichkeit mit 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten zuerkannt wird.***

*(angenommen: dafür: 62; dagegen: 34; Enthaltungen: 13)*

**RAin Meichsner:** Sie frage sich, ob für die Satzungsversammlung dann zukünftig noch die Möglichkeit bestünde, über solch einen Antrag, entscheiden zu können? Sie wolle noch einmal verdeutlichen, dass sich die Satzungsversammlung mit dieser Neuregelung des § 8 GO dermaßen einschränke, dass nicht nur Spontaneität nicht mehr möglich sei, sondern auch ein Abstimmungsverhalten weg falle, das 14 Jahre lang von der Satzungsversammlung praktiziert worden sei, nämlich im Rahmen der Erörterung vernünftiger Ergänzungs- bzw. Änderungsanträge zu unterbreiten und darüber abzustimmen.

**Dr. Diller:** Es handele sich hier um einen „Treppenwitz“. Es sei gerade wieder etwas spontan geändert worden, was sich ein Ausschuss lange vorher überlegt habe, mit dem Ergebnis, dass völliger Unsinn produziert worden sei, da die wesentliche Funktion des Versammlungsrates, über dessen Zusammensetzung im Vorfeld lange diskutiert worden sei, nunmehr wegfalle. Keinem sei das aufgefallen.

**Dr. von Wedel:** Er hoffe im Sinne der Versammlung, dass jedem bewusst sei, dass nach diesem Beschluss Änderungsanträge nur mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit durchgehen könnten und er gebe Frau Kollegin Meichsner völlig Recht. Solch ein Antrag, wie der von Herrn Kollegen Engelke, wäre eben nur noch durchgegangen, wenn vorher darüber abgestimmt werde, ob man diesen Antrag zur Abstimmung stellen wolle und zwei Drittel zugestimmt hätten. Hätte dieser Antrag zufällig eine Stimme weniger als zwei Drittel gehabt, wäre er nicht zur Abstimmung gekommen und der Antrag wäre nicht, wie Herr Prof. Hellwig meine, auf der nächsten Sitzung besprochen worden, sondern er wäre jetzt nur zur Abstimmung gestellt worden, wie es der Ausschuss vorgeschlagen habe.

**RA Schons:** Wenn sich ein Ausschuss intensiv über viele Sitzungen hinweg mit einem Thema befasst habe, dann sollte man das Ergebnis, wenn es nicht ganz abzulehnen sei, grundsätzlich respektieren und sich disziplinieren. Genau das werde offensichtlich nicht getan. Er habe keine Änderungsanträge vorher zu Kenntnis genommen, obwohl diese Unterlagen alle bereits seit Wochen und Monaten vorlägen. Er sei der Meinung, dass man von den Mitgliedern dieser Satzungsversammlung durchaus erwarten könne, dass diese sich ein paar Tage vor der Sitzung mit diesen Unterlagen beschäftigen und er könne auch nicht nachvollziehen, wieso der Inhalt von § 8 Abs. 8 GO so kompliziert sei, dass es erst nach fünf oder sechs Wortbeiträgen möglich sei, auf vernünftige Ideen zu kommen. Wenn dem ausnahmsweise aber so sei, dann liege es am Antragsteller, ob er zwei Drittel des Plenums davon überzeugen könne, dass etwas ganz Maßgebliches durch diese vorangegangenen Wortbeiträge erkannt worden sei und dieser Antrag die Arbeit in der Versammlung wirklich weiter bringe. Er sei der Auffassung, dass mit der Möglichkeit, bei einer Zwei-Drittel-Mehrheit doch noch Änderungsanträge einzubringen, ein wunderbares Mittel der Selbstdisziplin erreicht worden sei, das so nicht funktionieren werde.

**RA Filges:** Er wolle noch einmal auf Folgendes hinweisen: Ausschüsse machten sich viele Gedanken und unterbreiteten Vorschläge. Dass dann gleichwohl in diesem Plenum die Vorschläge entweder besser werden könnten oder in eine andere Richtung gingen, da sie schon in der Arbeitsgruppe hochstreitig gewesen seien, sei nachvollziehbar. Er finde es nicht so schlimm, wenn der Vorschlag eines Ausschusses im Plenum diskutiert werde und dieser dann in einem Satz – zugegebenermaßen mit erheblicher Auswirkung – geändert werde.

**Dr. Purrucker:** Die Qualität der Arbeit der Satzungsversammlung leide erheblich darunter, wenn Spontananträgen gefolgt werde, ohne darüber nachzudenken zu können. Dies zeige sich am Beispiel des soeben von Herrn Kollegen Engelke gestellten

Antrags. Es sei, ohne überhaupt darüber debattiert zu haben, ein neues Tatbestandsmerkmal eingeführt worden, nämlich das der Dringlichkeit. Er stehe nicht hinter der Lösung der Zwei-Drittel-Mehrheit, sondern vielmehr müsse zunächst das Tatbestandsmerkmal der Dringlichkeit nachgewiesen werden und er prophezeie ganz erhebliche und hochkontroverse Debatten über die Fragen: Wie solle dieses Tatbestandsmerkmal ausgelegt werden? Was sei dringlich? Was sei hingegen weniger dringlich?

**RA Filges:** Es liege bisher ein sehr rudimentärer § 8 GO mit zwei Absätzen zugrunde. Dies sei die Auffassung aller und einer der wesentlichen Argumente für die Einsetzung der Arbeitsgruppe „Änderung der Geschäftsordnung“ gewesen. Nun habe die Arbeitsgruppe einen Vorschlag zu § 8 GO mit acht Absätzen unterbreitet, wobei die Absätze eins bis sieben laut Sachlage von der Satzungsversammlung akzeptiert worden seien. Änderungsbedarf bestehe „nur“ bei dem Vorschlag zu Abs. 8. Er finde es nicht ungewöhnlich, dass ein gerade in diesem Punkt kontroverser Vorschlag der Arbeitsgruppe in einem von acht Absätzen eine Änderung erfahre.

**RAin Holloch:** Sie sei sehr froh darüber, dass zum Ende dieser Legislaturperiode noch einmal über das Selbstverständnis diskutiert und auch klar werde, welches Meinungsbild bestimmte Mitglieder der Satzungsversammlung über die Arbeit ihrer Kolleginnen und Kollegen haben. Ihrer Auffassung nach zum Teil wirklich erschreckend negativ. Sie wolle auf die Äußerung von Dr. Diller reagieren, dass es sich bei der Arbeit der Satzungsversammlung um einen „Treppenwitz“ handle. Dem wolle sie klar widersprechen, denn ihrer Meinung nach arbeite die Satzungsversammlung tatsächlich parlamentarisch, legitimiert durch die Mitglieder der Kammern, die die Mitglieder der Satzungsversammlung gewählt hätten, um in diesem Gremium zusammen zu kommen, zu diskutieren und Entscheidungen zu treffen. Die derzeitigen Ausschüsse seien hingegen nicht demokratisch legitimiert. Jedes Satzungsversammlungsmitglied könne sich für die Mitarbeit in einem Ausschuss melden, das heiße, die Abstimmungsergebnisse in den Ausschüssen seien nicht demokratisch legitimiert. Gerade auch die Arbeitsgruppe „Änderung der Geschäftsordnung“ sei nicht demokratisch legitimiert. Im Übrigen bedauere sie es im Nachhinein sehr, nicht in dieser Arbeitsgruppe mitgewirkt zu haben. Die Selbstbegrenzung in der Debattenkultur finde sie entsetzlich und sie hoffe und vertraue darauf, dass die nächste Satzungsversammlung klüger sein werde als es diese heute vielleicht sein werde. Sie zweifle daran, dass die Konsequenz des § 8 Abs. 8 GO heute wirklich bis zuletzt erkannt worden sei. Die Kolleginnen und Kollegen, die in der nächsten Satzungsversammlung noch einmal mitarbeiten würden, sollten sich vielleicht Gedanken darüber machen, was das Selbstverständnis sei. Demokratie heiße auch, die Meinung Andersdenkender auszuhalten.

**RA Baur:** Er schließe sich insoweit den Vorrednern an, als er denke, dass die Diskussion gezeigt habe, dass hier nach wie vor Regelungsbedarf bestehe. Ihm habe der Beitrag eines Vorredners vor Augen geführt, dass diese Regelung möglicherweise auf der halben Strecke stehen geblieben sei, denn es werde nicht die Frage be-

antwortet, was passiere, wenn ein als durchaus wichtig erachteter Änderungsantrag vorliege, aber nicht die Dringlichkeit und nicht das Quorum erreicht werde. Es fehle im Prinzip die Schlussziehung. Deshalb gehöre die entsprechende Regelung noch einmal zur Erörterung in die Arbeitsgruppe zurück.

**Prof. Hellwig:** Er glaube, man brauche das nicht zu regeln, denn es handele sich um einen Änderungsantrag, der dem Schicksal des Hauptantrages folge. Wenn über den Hauptantrag abgestimmt worden sei, dann sei der Nebenantrag gegenstandslos. Wenn der Änderungsantrag nicht zwei Drittel der Stimmen erhalte, dann könne der Nebenantrag bzw. der Änderungsantrag als eigener Hauptantrag eingebracht werden. Wenn über den Hauptantrag nicht entschieden werde, dann komme der Nebenantrag automatisch auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Satzungsversammlung.

**Dr. von Wedel:** Der Vorschlag von Prof. Hellwig sei sicherlich richtig, jedoch nicht praktisch handhabbar. Wenn nachmittags durch die Satzungsversammlung über eine Änderung der FAO diskutiert würde, müssten auch die fachkundigen und spontanen Anträge und Vorschläge der Satzungsversammlung berücksichtigt werden können.

**RA Baur:** Er rege an, dass die Regelung dahingehend ergänzt werden sollte, dass klargestellt werde, was mit dem Hauptantrag passiert.

**RAin Klein:** Es mache keinen Sinn, wenn über den Antrag nicht in der gleichen Sitzung abgestimmt werden könne. Wenn die Beschlüsse der letzten Sitzung schon beim Bundesjustizministerium vorliegen würden, dann könne nicht mehr über eine Änderung der gleichen Norm in der nächsten Sitzung der Satzungsversammlung entschieden werden. Wenn dies gemeint sei, sollte vor einer Abstimmung nochmals durch die Satzungsversammlung darüber nachgedacht werden.

**RAuN Graf:** Er erinnere an zurückliegende unrühmliche Debatten der Satzungsversammlung, z. B. über das Normenscreening. Er rege an, die Vorschläge in die Arbeitsgruppe zurückzugeben, und dann nochmals darüber abzustimmen. Man sollte sich überlegen, ob man der nächsten Satzungsversammlung diese Hypothek auferlegen wolle.

**RA Filges:** Er weise darauf hin, dass die Geschäftsordnung nur ein Angebot an die Satzungsversammlung der nächsten Legislaturperiode sei.

**RAin Fabricius-Brand:** Bislang liege nur ein Stimmungsbild der Satzungsversammlung vor und keine endgültige Abstimmung. Sie halte das Erfordernis der 2/3-Mehrheit der Stimmen für eine zu hohe Hürde. Eine einfache Mehrheit müsse ausreichen. Man müsse bedenken, dass die nächste Legislaturperiode der Satzungsversammlung mit erheblich weniger Mitgliedern auskommen werde. Dadurch würde die Debattenkultur gestärkt werden.

**RAuN Prox:** Die Frage sei, ob sogenannte Spontanträge durch die 2/3-Mehrheit verhindert oder durch den Vorsitzenden zurückgewiesen würden. Er habe bislang drei Vorsitzende der Satzungsversammlung erlebt, die alle drei nicht nur nach der Dringlichkeit, sondern auch nach der Sinnhaftigkeit eines Vorschlags entschieden hätten. Diese Regelung wäre ein viel größeres Hindernis als der Vorschlag der Arbeitsgruppe.

**Dr. Streck:** Er weise darauf hin, dass die Geschäftsordnung in jedem Fall in der nächsten Legislaturperiode durch die Satzungsversammlung diskutiert werde.

**RA Filges:** Er habe im Zuge der Vorbereitung auf die Sitzung festgestellt, dass die geltende Geschäftsordnung der Satzungsversammlung auch sehr umstritten gewesen sei. Eine Diskussion hierzu habe jedoch nach der Verabschiedung nicht mehr stattgefunden.

**Dr. Finzel:** Er plädiere dafür, die Abstimmung zu § 8 insgesamt zurückzustellen. Erstens würde heute fast ein Drittel der Mitglieder fehlen und zweitens sei die Feststellung eines Stimmungsbildes zu Abs. 8 mit 60 Ja-Stimmen zu 30 Nein-Stimmen zu 3 Enthaltungen ein sehr knappes Ergebnis gewesen. Er habe sich auch für den Vorschlag von RA Engelke ausgesprochen, bekomme nun jedoch kalte Füße. Die neue Satzungsversammlung sollte darüber entscheiden, ob sie die Debattenkultur weiterführen oder eine stringente Ordnungsfunktion einführen wolle. Sein Petikum sei, dass keine Abstimmung zu § 8 erfolge.

**RA Filges:** Die alte Geschäftsordnung habe Schwachstellen. Die Einführung einer aktuellen Stunde und die Regelung von § 8 Absätze 1 bis 7 seien konsensfähig. Es bestehe eine Verpflichtung dieser Satzungsversammlung, die nächste mit einer besseren Geschäftsordnung auszustatten. Da keine weiteren Wortmeldungen mehr zu § 8 Abs. 8 vorliegen, sollte man jetzt weiter in der Geschäftsordnung gehen. Der frühere § 9 Abs. 3 sei jetzt § 8 Abs. 6. Eine weitere Änderung sehe § 12 Abs. 5 vor. Dr. Offermann-Burckart schlage vor, diese Regelung ersatzlos zu streichen.

**Dr. Offermann-Burckart:** Die Vorschrift laute, dass der Ausschuss dann beschlussfähig sei, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend seien. Problematisch sei, dass sich zu Beginn einer Legislaturperiode viele Kollegen in die Ausschüsse meldeten, dann jedoch nie an einer Sitzung teilnehmen würden. Der aktive Kern der Ausschüsse sei dann zwar regelmäßig bei den Ausschusssitzungen beschlussfähig. Allerdings komme es in Einzelfällen dazu, dass eine formale Beschlussunfähigkeit drohe.

**RA Filges:** Er wolle ein Stimmungsbild abfragen. Dieses liege bei 74 Ja-Stimmen zu 13 Nein-Stimmen und 8 Enthaltungen.

**Prof. Hellwig:** Das Erfordernis der Beschlussfähigkeit in den Ausschüssen sollte seiner Ansicht nach dringend erhalten bleiben. Sonst könnten kleine Gruppen ihre Minderheitsmeinung durchsetzen.

**RA Filges:** Es gebe keine eindeutige Meinung der Arbeitsgruppe zu diesem Punkt, weshalb dieses Thema ins Plenum gegeben worden sei.

**RAin Klein:** Die Aufhebung des Beschlussfähigkeitserfordernisses sei ein Freibrief an die Ausschussmitglieder, um nicht mehr teilzunehmen. Diejenigen Mitglieder in den Ausschüssen, die sich in die Listen eintragen würden, ohne an der Arbeit teilzunehmen, sollten gefragt werden, ob sie noch weiteres Interesse an der Ausschussarbeit hätten.

**Dr. Joachim:** Es müsste ein Appell an alle sein, aktiv ihre Aufgaben wahrzunehmen. Die Satzungsversammlungsmitglieder ließen sich ja alle freiwillig in die Satzungsversammlung hineinwählen und müssten dann auch die ehrenamtliche Arbeit übernehmen.

**RA Baur:** Es bestehe das Bedürfnis, für klare Abstimmungsverhältnisse zu sorgen. Das Problem seien die „Quoten“-Listenmitglieder in den Ausschüssen.

**RA Scharmer:** Dr. Offermann-Burckart spreche in ihrer Begründung davon, dass die ersatzlose Streichung erforderlich sei, weil viele Ausschüsse sonst keine „verbindlichen“ Vorschläge machen könnten, da sie häufig mit weniger als der Hälfte der Ausschussmitglieder tagten. Er frage sich, was ein solcher „verbindlicher“ Vorschlag sein solle. Diese Rechtsfigur sei neu und erläuterungsbedürftig.

– Mittagspause –

**RA Filges:** Die Arbeitsgruppe „Änderung der Geschäftsordnung“ habe sich in der Mittagspause noch einmal zusammengesetzt und die Abstimmungsergebnisse, das Stimmungsbild und auch die Inhalte der Diskussionsbeiträge erörtert. Die Arbeitsgruppe sei unter Berücksichtigung der vorhergehenden Korrespondenz sowie der heutigen Diskussion einstimmig zu nachfolgendem Vorschlag gekommen, wobei die beiden streitig diskutierten Komplexe des § 8 Abs. 8 GO und des § 12 Abs. 5 GO mit dem Zuspruch der knappen Mehrheit in diesem Vorschlag nicht enthalten seien, so dass sich alle dazu vorgetragenen Änderungsanträge erübrigten (*vgl. Synopse zur Geschäftsordnung mit Stand vom 06.12.2010 als Anlage*). Die Mitglieder der Arbeitsgruppe seien sich darin einig, diese beiden Regelungen auch nicht in dieser Sitzung zur Abstimmung zu bringen. Bezüglich der §§ 8 Abs. 8 und 12 Abs. 5 GO werde die Arbeitsgruppe einen Übergabevermerk über ihre Arbeitsergebnisse fertigen und der nächsten Satzungsversammlung für die erste Sitzung nach dem 01.07.2011 zur Verfügung stellen.

**Dr. Junker:** Dieser Vorgehensweise wolle sie widersprechen, da somit ihrer Auffassung nach die Abstimmung vorweggenommen würde, und zwar gerade zu § 8 Abs. 8



GO, indem der Antrag quasi abgelehnt sei. Dies müsste z. B. auch in der Geschäftsordnung geregelt werden, ob ein Antrag, der einmal gestellt worden sei, wieder von der Tagesordnung genommen werden könne. Sie stelle den Antrag, dass über den § 8 Abs. 8 GO abgestimmt werde.

**RA Filges:** Dieses Veto habe die Arbeitsgruppe in Betracht gezogen. Er wolle darauf hinweisen, dass er lediglich die Überlegungen die Arbeitsgruppe vorgestellt habe, die nunmehr als Antrag auf der Leinwand zu sehen seien. Es stehe selbstverständlich jedem Mitglied der Satzungsversammlung frei, hierüber eine Abstimmung zu ersuchen.

**Prof. Hellwig:** Wie er bereits am Vormittag dargelegt habe, sei er ein starker Befürworter des unterbreiteten Regelungsvorschlages zu § 8 Abs. 8 GO. Dennoch habe er dem von Herrn Kollegen Filges vorgetragenen Vorschlag die Arbeitsgruppe zugestimmt, da die stattgefundene Diskussion nach dem ersten Stimmungsbild seiner Ansicht nach gezeigt habe, dass der Regelungsvorschlag zu § 8 Abs. 8 GO noch nicht entscheidungsreif sei. Genauso sehe er es bei dem Vorschlag zu § 12 Abs. 5 GO. Eine Streichung des § 12 Abs. 5 GO auf der heutigen Sitzung sei verfrüht. Er bitte darum, dem Vorschlag die Arbeitsgruppe zu folgen.

**RA Filges:** Er wolle noch ergänzend anführen, dass eine Vielzahl von Ideen, Anregungen und Vorschlägen für die nächste Satzungsversammlung eingereicht worden seien. Deshalb befürworte er den Vorschlag die Arbeitsgruppe, einen Übergabevermerk für die nächste Satzungsversammlung zu erstellen, um für diese eine effiziente Arbeit zu ermöglichen. Nichtsdestotrotz wolle er nun ein Stimmungsbild über den Antrag von Frau Dr. Junker einholen.

#### **Antrag Dr. Junker:**

*Ich beantrage, über § 8 Abs. 8 der Geschäftsordnung abzustimmen, und zwar in der Fassung, die bei Einholung des Stimmungsbildes die Mehrheit der Satzungsversammlung fand.*

*Hilfsweise, falls erster Antrag erfolglos bleibt, beantrage ich über § 8 Abs. 8 der Geschäftsordnung abzustimmen, und zwar in der Fassung, die der Ausschuss der Satzungsversammlung zur Vorbereitung dieser Satzungsversammlung übersandt hat.*

**RAin Fabricius-Brand:** Sie wolle sich noch einmal vergewissern, ob nur Teile der Geschäftsordnung zur Abstimmung kämen und sich die neue Satzungsversammlung mithilfe des Übergabevermerkes mit dem Rest befassen solle. Darüber hinaus sehe sie sich aufgrund der Heftigkeit der Debatte vom Vormittag und der Tatsache, nicht mehr über Selbstverständlichkeiten diskutieren zu müssen, dazu veranlasst, folgenden Antrag zu stellen:

*Der Ausschuss „Änderung der Geschäftsordnung“ möge sich damit befassen, in den Text der Geschäftsordnung der Satzungsversammlung neben der männlichen auch die weibliche Bezeichnung durchgehend einzuführen, wenn nicht die Verwendung neutraler Begriffe, zum Beispiel „Personen“, „Mitglied“ möglich bzw. sinnvoll ist. Die rein männliche Bezeichnung, zum Beispiel „Kandidat“, „der Vorsitzende“ usw. wird insoweit um die weibliche Form ergänzt.*

**RA Filges:** Die Arbeitsgruppe habe sich beziehend auf den bereits schriftlich eingereichten Antrag von Frau Kollegin Fabricius-Brand darauf verständigt, diese Problematik in den Übergabevermerk mit aufzunehmen. Er wolle noch einmal darauf hinweisen, dass die Arbeitsgruppe „Änderung der Geschäftsordnung“ den Vorschlag unterbreite, über die jetzige Fassung der Geschäftsordnung insgesamt abzustimmen und diese Fassung nicht die beiden streitigen Komplexe, nämlich den § 8 Abs. 8 GO und die Streichung des § 12 Abs. 5 GO zum Inhalt habe. Die Diskussion der Satzungsversammlung hierüber werde ebenfalls in dem Übergabevermerk festgehalten. Falls es gewünscht sei, über jede Änderungsvorschrift der Geschäftsordnung einzeln abzustimmen, bitte er um entsprechende Bekanntgabe. Falls es keine weiteren Wortmeldungen gebe, schlage er vor, zunächst über die sich gegenüberstehenden Anträge, nämlich den Antrag der Arbeitsgruppe und den Antrag von Frau Dr. Junker abzustimmen.

**Prof. Hellwig:** Der Vorschlag der Arbeitsgruppe beinhalte, dass nicht über die §§ 8 Abs. 8 und 12 Abs. 5 GO abgestimmt werde, so dass seines Erachtens zunächst hierüber eine Beschlussfassung erfolgen müsse, bevor ggf. in die weitere Sachabstimmung eingetreten werde. Aus diesem Grund stelle er folgenden Antrag:

*Zu § 8 Abs. 8 GO und § 12 Abs. 5 GO wird kein Beschluss gefasst.*

**RA Engelke:** Er sei mit der unterbreiteten Vorgehensweise von Herrn Prof. Hellwig nicht einverstanden und stelle folgenden Antrag zur Geschäftsordnung:

*Der Antrag von Frau Dr. Junker zu §§ 8 Abs. 8 und 12 Abs. 5 GO wird von der Tagesordnung genommen und erneut an den Ausschuss zurück verwiesen.*

**RA Filges:** Der Antrag von Frau Kollegin Dr. Junker verhalte sich zu § 12 Abs. 5 GO überhaupt nicht.

**RA Engelke:** Er stimme RA Filges zu und ändere seinen Antrag zur Geschäftsordnung wie folgt:

*Mit dem Antrag von Frau Kollegin Dr. Junker wird sich die heutige Satzungsversammlung nicht befassen und dieser Antrag wird erneut an den Ausschuss zurück verwiesen.*

**RA Scharmer:** Er stelle sich die Frage, ob es nicht das praktischste Verfahren wäre, die von der Arbeitsgruppe vorgeschlagene Geschäftsordnung zu verabschieden und danach darüber abzustimmen, ob diese Geschäftsordnung um § 8 Abs. 8 GO ergänzt werden solle.

**Dr. Finzel:** Er wolle den Antrag von Herrn Prof. Hellwig unterstützen, da dieser am weitestgehenden sei.

**RA Filges:** Er wolle noch einmal klarstellen, dass sich der Antrag von Prof. Hellwig auch auf den § 12 Abs. 5 GO beziehe und der Antrag von Frau Dr. Junker diesen Paragraphen nicht beinhalte. Er stelle Einverständnis darüber fest, zunächst über den Antrag von Prof. Hellwig abzustimmen.

**Antrag Prof. Hellwig:**

***Ich beantrage, dass zu § 8 Abs. 8 GO und § 12 Abs. 5 GO heute kein Beschluss gefasst wird.***

***(angenommen: dafür: 100; dagegen: 7; Enthaltungen: 8)***

**RA Filges:** Da dem Antrag von Herrn Prof. Hellwig stattgegeben sei, könne nun dazu übergegangen werden, über den Antrag der Arbeitsgruppe Geschäftsordnung abzustimmen.

**Antrag Arbeitsgruppe Geschäftsordnung**

### **Geschäftsordnung der Satzungsversammlung**

**Neufassung  
Stand: 06.12.2010**

*Aufgrund § 191a Abs. 3 Bundesrechtsanwaltsordnung gibt sich die Satzungsversammlung diese Geschäftsordnung:*

#### **§ 1 Einberufung**

*(1) Die Satzungsversammlung wird durch den Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer schriftlich einberufen. Dies kann auch durch Telefax geschehen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens einen Monat.*

*(2) Termin und Ort der Satzungsversammlung sollen in den Mitteilungen der Bundesrechtsanwaltskammer öffentlich bekannt gemacht werden. Form oder Zeitpunkt der Veröffentlichung haben keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der Einberufung.*

## **§ 2**

### **Vorbereitung der Satzungsversammlung**

(1) *Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung der Satzungsversammlung fest.*

(2) *Ein Gegenstand ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn dies von mindestens fünf Rechtsanwaltskammern, einem stimmberechtigten Mitglied oder einem Ausschuss der Satzungsversammlung unter Angabe des Gegenstandes schriftlich beantragt wird.*

(3) *Alle Anträge zu Gegenständen der Tagesordnung, die spätestens bis zum zehnten Tag vor Beginn der Sitzung bei der Geschäftsstelle eingegangen sind, sind den Mitgliedern der Satzungsversammlung sodann unverzüglich zu übersenden.*

(4) *Die Satzungsversammlung kann zu einzelnen Rechts- oder Sachgebieten sowie zur Vorbereitung eines jeden Tagesordnungspunktes Berichterstatterinnen/ Berichterstatter bestellen, Gutachter beauftragen oder Ausschüsse einsetzen.*

(5) *Berichterstatterinnen/Berichterstatter und Mitglieder von Ausschüssen können nur Mitglieder der Satzungsversammlung sein. Die Ausschüsse bestimmen ihre Vorsitzenden und deren Stellvertreter.*

## **§ 2a**

### **Versammlungsrat**

(1) *Die Satzungsversammlung bildet einen Versammlungsrat. Dieser unterstützt und berät die Satzungsversammlung und deren Vorsitzenden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.*

(2) *Der Versammlungsrat setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden der Satzungsversammlung, der gleichzeitig Vorsitzender des Versammlungsrates ist sowie fünf weiteren stimmberechtigten Mitgliedern der Satzungsversammlung, die jeweils in der zweiten Sitzung einer neuen Wahlperiode zu wählen sind.*

(3) *Zur Wahl des Versammlungsrates schlägt der Vorsitzende bis zu 10 Kandidatinnen/Kandidaten vor. Mit der Einladung zu dieser (zweiten) Sitzung verschickt der Vorsitzende seinen Vorschlag. Jedes Mitglied der Satzungsversammlung kann bis sieben Kalendertage vor der Sitzung bei der Geschäftsstelle weitere Personen zur Wahl in den Versammlungsrat vorschla-*

gen. Gewählt sind diejenigen fünf Kandidatinnen/Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Dabei hat jedes stimmberechtigte Mitglied bis zu fünf Stimmen, wobei jeder Kandidatin/jedem Kandidaten nur eine Stimme gegeben werden kann. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

(4) Die Einberufung obliegt dem Vorsitzenden. Er muss den Versammlungsrat einberufen, wenn zwei Mitglieder des Versammlungsrates, ein Ausschuss oder fünf stimmberechtigte Mitglieder der Satzungsversammlung es verlangen.

### **§ 2b**

#### **Aktuelle Stunde**

(1) Eine Aussprache zu Themen von allgemeinem aktuellem berufsrechtlichem Interesse (Aktuelle Stunde) ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie vom Versammlungsrat oder von 5 stimmberechtigten Mitgliedern der Satzungsversammlung vorgeschlagen wurde.

(2) Die Aktuelle Stunde soll nicht länger als eine Stunde dauern. Die Redezeit ist auf fünf Minuten beschränkt; §§ 6 und 7 gelten – bis auf die Redezeit – entsprechend.

### **§ 3**

#### **Antragstellung**

(1) Anträge zur Änderung der Berufsordnung und der Fachanwaltsordnung sind zulässig, wenn sie von einem Ausschuss der Satzungsversammlung oder den fünf Rechtsanwaltskammern, die nach § 191c BRAO die Einberufung der Satzungsversammlung oder nach § 2 Abs. 2 Geschäftsordnung einen Gegenstand zur Tagesordnung beantragt haben, oder einem stimmberechtigten Mitglied der Satzungsversammlung gestellt werden.

(2) Der Antrag bedarf der Textform. Die beantragte Änderung muss unter Benennung der zu ändernden Vorschrift im Wortlaut formuliert werden und eine kurze Begründung in Textform enthalten. Aus dem Antrag muss die Einhaltung der Zulässigkeitsvoraussetzungen des Abs. 1 hervorgehen.

(3) Anträge zur Änderung der Berufsordnung und der Fachanwaltsordnung können von der Satzungsversammlung behandelt werden, wenn sie spätestens bis zum zehnten Tag vor Beginn der Sitzung bei der Geschäftsstelle eingegangen sind. Sie sind den Mitgliedern der Satzungsversammlung unverzüglich zu übersenden.

(4) Jedes Mitglied der Satzungsversammlung kann zu Anträgen zur Änderung der Berufsordnung und der Fachanwaltsordnung jederzeit seinerseits

*Änderungsanträge stellen. Diese Änderungsanträge bedürfen der Textform und des Namens des Antragstellers; sie sollen eine kurze Begründung in Textform enthalten.*

*(5) Ein Antrag kann auch auf Beschlussfassung in einer als solcher bezeichneten Grundsatzfrage der Berufsordnung oder Fachanwaltsordnung gerichtet sein und muss eine entsprechende Beschlussvorlage und Begründung in Textform enthalten.*

*(6) Andere Anträge als solche zur Änderung der Berufsordnung und der Fachanwaltsordnung können von allen Mitgliedern der Satzungsversammlung jederzeit gestellt werden. Sie sollen in Textform verfasst sein und den Namen des Antragstellers enthalten.*

#### **§ 4**

#### **Öffentlichkeit**

*(1) Die Satzungsversammlung ist öffentlich. Sie kann im Einzelfall mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen, die Öffentlichkeit auszuschließen.*

*(2) Ausschüsse tagen nicht öffentlich.*

#### **§ 5**

#### **Leitung der Versammlung**

*(1) Den Vorsitz der Satzungsversammlung führt der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer.*

*(2) In der Versammlung wird der Vorsitzende durch den ältesten anwesenden Vizepräsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer vertreten, bei Abwesenheit aller Vizepräsidenten durch den ältesten anwesenden Kammerpräsidenten.*

*(3) Außerhalb der Sitzungen richtet sich seine Vertretung nach den entsprechenden Bestimmungen der Organisationssatzung der Bundesrechtsanwaltskammer.*

*(4) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Satzungsversammlung. Der Vorsitzende ist berechtigt, die Sitzung zu unterbrechen.*

*(5) Der Vorsitzende bestimmt die gemeinsame Beratung gleichartiger oder im Sachzusammenhang stehender Verhandlungsgegenstände. Eine Trennung kann durch Geschäftsordnungsbeschluss der Satzungsversammlung erfolgen.*

(6) *Der Vorsitzende bestimmt Termin und Ort der nächsten Sitzung der Satzungsversammlung, sofern die Versammlung dies nicht selbst festgesetzt hat.*

## **§ 6**

### **Wortmeldung und Worterteilung**

(1) *Der Vorsitzende erteilt entsprechend der Reihenfolge der Meldungen das Wort. Er darf hiervon abweichen, um Gelegenheit zu geben, Gegenmeinungen vorzutragen.*

(2) *Die Rednerinnen/Redner sprechen grundsätzlich im freien Vortrag. Sie können hierbei Aufzeichnungen benutzen. Die Redezeit ist auf zehn Minuten beschränkt. Auf den Ablauf der Redezeit weist der Vorsitzende die Rednerin/den Redner hin. Die Satzungsversammlung kann die Redezeit verlängern. Nach Ablauf der Redezeit entzieht der Vorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort.*

(3) *Der Vorsitzende ist berechtigt, eine Rednerin/einen Redner auf den Gegenstand der Verhandlung hinzuweisen und ihm bei wiederholter Zuwiderhandlung das Wort zu entziehen.*

(4) *Für Anträge zur Geschäftsordnung ist jederzeit das Wort zu erteilen. Diese Anträge bedürfen nicht der Textform.*

## **§ 7**

### **Schluss der Aussprache**

(1) *Ist die Rednerliste erschöpft und meldet sich niemand zu Wort, so erklärt der Vorsitzende die Aussprache für geschlossen.*

(2) *Die Satzungsversammlung kann jederzeit auf Antrag eines ihrer Mitglieder den Schluss der Aussprache zu einem Tagesordnungspunkt oder zu einem Antrag zur Geschäftsordnung beschließen. Der Antrag auf Schluss der Aussprache kann auch mit der Maßgabe gestellt werden, dass vor Schluss der Aussprache die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen sind. Dieser Antrag bedarf nicht der Textform.*

(3) *Über diese Anträge ist ohne Aussprache zu beschließen. Der Vorsitzende hat jedoch je einer Rednerin/einem Redner für und gegen die Verfahrensanträge das Wort zu erteilen.*

(4) *Die Sitzung kann nur vertagt werden, wenn die Satzungsversammlung dies beschließt.*

## **§ 8**

### **Beschlussfassung**

(1) Die Satzungsversammlung fasst ihre Beschlüsse zur Berufs- und Fachanwaltsordnung mit der Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder. Sonstige Beschlüsse, einschließlich Beschlüsse über Verfahrensfragen und Wahlbeschlüsse, werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

(2) Der Vorsitzende kann zwecks Strukturierung der Aussprache und der Abstimmung das Meinungsbild der Satzungsversammlung im Wege der Abstimmung feststellen.

(3) Nach Schluss der Aussprache lässt der Vorsitzende über die Anträge zum Tagesordnungspunkt abstimmen. Weitere Rednerbeiträge zur Sache sind dann nur zulässig, wenn die Satzungsversammlung zuvor die Wiedereröffnung der Aussprache beschlossen hat.

(4) Vorbehaltlich einer anderen Beschlussfassung durch die Satzungsversammlung bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge, in der über die Anträge abgestimmt wird.

(5) Vorbehaltlich einer anderweitigen Beschlussfassung durch die Satzungsversammlung kann der Vorsitzende bei der Abstimmung mehrere Anträge zusammenfassen.

(6) Das Abstimmungsergebnis wird vom Vorsitzenden festgestellt. Der Vorsitzende stellt ausdrücklich fest, ob die erforderliche Mehrheit vorliegt.

(7) Wird vor Beginn einer Abstimmung die Beschlussfähigkeit von einem Mitglied der Satzungsversammlung oder ihrem Vorsitzenden bezweifelt, so ist die Beschlussfähigkeit in Verbindung mit der Abstimmung festzustellen. Der Vorsitzende kann die Abstimmung kurze Zeit aussetzen.

## **§ 9**

### **Art der Abstimmung**

(1) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen mit Stimmkarte.

(2) Der Vorsitzende kann namentliche oder eine andere Art der Abstimmung anordnen; namentliche oder geheime Abstimmung ist anzuordnen, wenn dies von zehn stimmberechtigten Mitgliedern der Satzungsversammlung beantragt wird.



## § 10

### **Protokoll und dessen Berichtigung**

(1) *Über den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse der Satzungsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und bei der Geschäftsstelle zu verwahren ist.*

(2) *Jedem Mitglied der Satzungsversammlung ist binnen sechs Wochen, spätestens zwei Wochen vor Beginn der nächsten Sitzung, eine Abschrift des Protokolls zuzuleiten.*

(3) *Offenbare Unrichtigkeiten des Protokolls können jederzeit vom Vorsitzenden und dem Schriftführer von Amts wegen berichtigt werden. Anträge auf Berichtigung von Beschlusswiedergaben können binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang des Protokolls bei der Geschäftsstelle angebracht werden. Jeder Berichtigungsantrag ist mit den Stellungnahmen des Vorsitzenden und des Schriftführers innerhalb einer weiteren Frist von einem Monat seit dem Zugang des Berichtigungsantrages mit dem Entscheidungsvorschlag des Vorsitzenden an die Teilnehmer der Satzungsversammlung zu versenden. Entsprechend dem Entscheidungsvorschlag wird verfahren, wenn nicht die Mehrheit der Teilnehmer der Satzungsversammlung innerhalb eines weiteren Monats seit Zugang des Entscheidungsvorschlages widerspricht. Im Übrigen wird das Protokoll auf der nächsten Satzungsversammlung genehmigt.*

(4) *Protokoll, Protokollberichtigungsanträge und Entscheidungsvorschlag gelten am dritten Tage nach der Absendung als zugegangen.*

(5) *Jedes Mitglied der Satzungsversammlung hat das Recht, Einsicht in die Sitzungsprotokolle der Satzungsversammlung und der Ausschüsse zu nehmen. Anderen Personen kann der Vorsitzende der Satzungsversammlung Einsicht gewähren, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.*

## § 11

### **Begründung der Beschlüsse zur Änderung der Berufsordnung oder Fachanwaltsordnung**

*Dem Beschluss zur Änderung der Berufsordnung oder Fachanwaltsordnung soll mit Übermittlung an das Bundesministerium der Justiz nach § 191e Bundesrechtsanwaltsordnung eine vom Vorsitzenden in Abstimmung mit dem Antragsteller verfasste Begründung beigelegt werden.*

## **§ 12**

### **Ausschüsse**

(1) *Jedes Mitglied der Satzungsversammlung kann Mitglied in den von der Satzungsversammlung eingesetzten Ausschüssen werden, es sei denn, die Satzungsversammlung beschließt etwas anderes:*

(2) *Der Vorsitzende teilt der Satzungsversammlung nach der Einsetzung eines Ausschusses dessen Zusammensetzung mit. Stimmberechtigt in einem Ausschuss sind nur die der Satzungsversammlung durch den Vorsitzenden bekannt gegebenen Mitglieder. Neueintritt und Ausscheiden aus einem Ausschuss teilt der Vorsitzende der Satzungsversammlung mit.*

(3) *Der Vorsitzende eines Ausschusses kann im Einzelfall Gäste zu den Ausschusssitzungen zulassen.*

(4) *Der Ausschuss erledigt die ihm von der Satzungsversammlung übertragenen Aufgaben. Er kann darüber hinaus in den ihm zugewiesenen Rechts- oder Sachgebieten Anträge in der Satzungsversammlung stellen.*

(5) *Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Abstimmungen im Ausschuss erfolgen mit der einfachen Mehrheit der nach Absatz 2 stimmberechtigten teilnehmenden Mitglieder. Der Ausschuss kann auch schriftlich oder im Wege der Telekommunikation abstimmen, sofern kein Ausschussmitglied dem widerspricht.*

(6) *§ 10 gilt für den Ausschuss entsprechend.*

## **§ 13**

### **Einsprüche über Entscheidungen des Vorsitzenden**

*Über Entscheidungen des Vorsitzenden, die die Versammlungsleitung, die Worterteilung, den Wortenzug oder das Abstimmungsverfahren betreffen, entscheidet bei Einspruch die Satzungsversammlung.*

## **§ 14**

### **Geschäftsstelle**

*Die Geschäftsstelle der Satzungsversammlung ist bei der Bundesrechtsanwaltskammer.*

\*\*\*

**(angenommen: dafür: 113; dagegen: 0; Enthaltungen: 4)**

**RA Filges:** Er stelle fest, dass aufgrund des Abstimmungsergebnisses dem modifi-

zierten Antrag der Arbeitsgruppe „Änderung der Geschäftsordnung“ stattgegeben worden sei. Er wolle Frau Kollegin Fabricius-Brand fragen, ob sie Wert auf eine Abstimmung lege, dass sich die Arbeitsgruppe in seiner Restamtszeit mit ihrem vorgelegten Antrag befassen solle, oder ob ihr das Wort des Vorsitzenden der Arbeitsgruppe genüge.

**RAin Fabricius-Brand:** Sie setze zwar Vertrauen in das Wort des Vorsitzenden, lege aber dennoch Wert auf eine gesonderte Abstimmung.

**Antrag RAin Fabricius-Brand:**

*Der Ausschuss „Änderung der Geschäftsordnung“ möge sich damit befassen, in den Text der Geschäftsordnung der Satzungsversammlung neben der männlichen auch die weibliche Bezeichnung durchgehend einzuführen, wenn nicht die Verwendung neutraler Begriffe, zum Beispiel „Personen“, „Mitglied“ möglich bzw. sinnvoll ist. Die rein männliche Bezeichnung, zum Beispiel „Kandidat“, „der Vorsitzende“ usw. wird insoweit um die weibliche Form ergänzt.*

*(angenommen: dafür: 59; dagegen: 39; Enthaltungen: 15)*

**RA Filges:** Somit sei das Ende des Tagesordnungspunktes erreicht. Er danke der Arbeitsgruppe „Änderung der Geschäftsordnung“ für ihre unermessliche Arbeit, die sie in die Überarbeitung der Geschäftsordnung der Satzungsversammlung investiert habe.

## 2. Ausschuss 1 (Fachanwaltschaften)

**RA Filges:** Er bitte Frau Dr. Offermann-Burckart, die unterschiedlichen Änderungsvorschläge zu erläutern.

### 2.1 Änderungsanträge des Ausschusses 1

#### a) Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht – Neufassung des § 5 Abs. 1 lit. p) und Änderung des § 14i Nr. 3 FAO

**Dr. Offermann-Burckart:** Der Ausschuss 1 schlage vor, den § 5 Abs. 1 lit. p) wie folgt zu ändern:

*Handels- und Gesellschaftsrecht: 80 Fälle aus mindestens drei verschiedenen Gebieten der Bereiche des §14i Nr. 1 und 2, davon mindestens 40 Fälle, die gerichtliche Streitverfahren, Schieds- oder Mediationsverfahren und/oder die Gestaltung von Gesellschaftsverträgen oder die Gründung oder Um-*

*wandlung von Gesellschaften zum Gegenstand haben. Von diesen 40 Fällen müssen mindestens 10 Fälle gerichtliche Streitverfahren oder Schieds- oder Mediationsverfahren und mindestens 10 Fälle die Gestaltung von Gesellschaftsverträgen oder die Gründung oder Umwandlung von Gesellschaften zum Gegenstand haben.*

In der bisherigen Fassung setze der Erwerb besonderer praktischer Erfahrung unter anderem voraus, dass von den 80 Fällen mindestens 20 rechtsförmliche Verfahren sowie mindestens 20 Fälle, die die Gestaltung von Gesellschaftsverträgen oder die Gründung oder Umwandlung von Gesellschaften zum Gegenstand haben, bearbeitet werden müssten.

In der Praxis habe sich aber gezeigt, dass diese Voraussetzung schwer zu erfüllen sei. Antragsteller, die im Handels- und Gesellschaftsrecht tätig seien, könnten entweder Streitfälle in ausreichender Zahl nachweisen, ihnen fehlten dann aber Fälle, die die Gestaltung von Gesellschaftsverträgen oder die Gründung oder Umwandlung von Gesellschaften zum Gegenstand haben. Andere Antragsteller hätten eine ausreichende Zahl solcher Gestaltungsfälle, ihnen fehle dann aber die nötige Anzahl von streitigen Fällen. Daher sei es sinnvoll, das Quorum von je 20 Fällen zu 40 Fällen zusammenzuziehen, wobei künftig die Antragssteller nur noch mindestens 10 Fälle streitige Verfahren oder 10 Fälle der Gestaltung zum Gegenstand haben sollten.

Auch § 5 Abs. 1 lit. p) Satz 2 2. Halbsatz FAO („... höchstens 10 Fälle dürfen solche der freiwilligen Gerichtsbarkeit sein“) könne entfallen, da nicht mehr die Rede von „rechtsförmlichen Verfahren“, sondern von „gerichtlichen Streitverfahren, Schieds- oder Mediationsverfahren“ sei.

Diese Änderungen stellten eine Erleichterung in mehrfacher Hinsicht dar.

**RA Filges** holt ein Stimmungsbild ein, da es keine Wortmeldungen gibt.

**(dafür: mit großer Mehrheit)**

**RA Filges** stellt nunmehr den Antrag gemäß § 191d Abs. 3 BRAO zur satzungsändernden Abstimmung:

**§ 5 Abs. 1 lit. p) wird wie folgt neu gefasst:**

**p) Handels- und Gesellschaftsrecht: 80 Fälle aus mindestens drei verschiedenen Gebieten der Bereiche des § 14i Nr. 1 und 2, davon mindestens 40 Fälle, die gerichtliche Streitverfahren, Schieds- oder Mediationsverfahren und/oder die Gestaltung von Gesellschaftsverträgen oder die Gründung oder Umwandlung von Gesellschaften zum Gegenstand haben. Von diesen 40 Fällen müssen mindestens 10 Fälle gerichtliche Streitverfahren oder Schieds- oder Mediationsverfahren und mindes-**

**tens 10 Fälle die Gestaltung von Gesellschaftsverträgen oder die Gründung oder Umwandlung von Gesellschaften zum Gegenstand haben.**

**(angenommen; dafür: 106; dagegen: 6; Enthaltungen: 1)**

**RA Filges** stellt fest, dass die Änderung des § 5 Abs. 1 lit. p) FAO mit satzungsändernder Mehrheit angenommen worden ist.

**Dr. Offermann-Burckart:** §14i Nr. 3 FAO solle wie folgt geändert werden:

*3. Bezüge des Handels- und Gesellschaftsrechts zum Arbeitsrecht, Kartellrecht, Handwerks- und Gewerberecht, Erb- und Familienrecht, Insolvenz- und Strafrecht sowie Bezüge des Rechts der Aktiengesellschaften zum Wertpapiererwerbs- und Übernahmerecht.*

Jeder Rechtsanwalt, der im Aktienrecht berät, solle auch Grundkenntnisse im Rechtsgebiet des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes haben. Das Aktienrecht gehöre als Teil des Rechts der Kapitalgesellschaften neben dem GmbH-Recht und dem Recht der Personengesellschaften zum absoluten Kernbereich des Gesellschaftsrechts, dem dieser Fachanwaltstitel neben dem Handelsrecht seinen Namen verdanke. Eine verantwortliche Beratung ohne Kenntnisse des Wertpapiererwerbs- und Übernahmerechts durch einen Rechtsanwalt im Aktienrecht sei schlichtweg unmöglich, da jede börsennotierte Aktiengesellschaft dem Anwendungsbereich des Wertpapiererwerbs- und Übernahmerechts unterfalle.

**RA Filges:** Er frage, ob diese Änderung ein Erschwernis darstelle.

**Dr. Offermann-Burckart:** Durch diese Änderung würden lediglich die Voraussetzungen für die theoretischen Kenntnisse geändert.

**Dr. Junker:** Diese Änderung stelle kein Erschwernis dar, da die Grundzüge des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes bereits heute bei den Fachanwaltslehrgängen gelehrt würden. Sie stelle vielmehr eine Erleichterung dar, da die Bearbeitung dieser Fälle dann auch zu den erforderlichen 80 Fällen hinzugezählt werden könnten.

**RA Filges** holt ein Stimmungsbild ein, da es keine weiteren Wortmeldungen gibt.

**(dafür: mit großer Mehrheit)**

**RA Filges** stellt nunmehr den Antrag gemäß § 191d Abs. 3 BRAO zur satzungsändernden Abstimmung:

**§ 14i Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:**

**3. Bezüge des Handels- und Gesellschaftsrechts zum Arbeitsrecht, Kartellrecht, Handwerks- und Gewerberecht, Erb- und Familienrecht, Insolvenz- und Strafrecht sowie Bezüge des Rechts der Aktiengesellschaften zum Wertpapiererwerbs- und Übernahmerecht.**

**(angenommen; dafür: 109; dagegen: 2; Enthaltungen: 2)**

**RA Filges** stellt fest, dass die Änderung des § 14i Nr. 3 FAO mit satzungsändernder Mehrheit angenommen worden ist.

**b) Fachanwalt für Arbeitsrecht – Änderung des § 10 Nr. 1 a) und b) FAO**

**Dr. Offermann-Burckart:** Der Ausschuss 1 stelle den Antrag, dass § 10 Nr. 1 a) und b) wie folgt geändert werden:

*1. Individualarbeitsrecht*

*a) Abschluss, Inhalt und Änderung des Arbeits- und Berufsausbildungsvertrages,*

*b) Beendigung des Arbeits- und Berufsausbildungsverhältnisses einschließlich Kündigungsschutz,*

Denknotwendiger Weise gehöre der Inhalt des Arbeits- und Berufsausbildungsverhältnisses nicht zu seiner Beendigung, sondern zu seinem Abschluss.

Aus diesem Grund schlage der Ausschuss 1 vor, das Wort „Inhalt“ aus der Ziffer 1b) herauszunehmen und in Ziffer 1a) einzufügen.

**RA Filges** holt ein Stimmungsbild ein, da es keine Wortmeldungen gibt.

**(dafür: mit großer Mehrheit)**

**RA Filges** stellt nunmehr den Antrag gemäß § 191d Abs. 3 BRAO zur satzungsändernden Abstimmung:

**§ 10 Nr. 1 wird wie folgt geändert:**

**a) In Nr. 1 a) wird hinter dem Wort „Abschluss“ das Wort „Inhalt“ eingefügt.**

**b) In Nr. 1 b) werden die Worte „Inhalt und“ gestrichen.**

**(angenommen; dafür: 112; dagegen: 3; Enthaltungen: 1)**

**RA Filges** stellt fest, dass die Änderung des § 10 Nr. 1 a) und b) FAO mit satzungsändernder Mehrheit angenommen worden ist.

**c) Fachanwalt für Insolvenzrecht – Änderung des § 14 Nr. 3 c) FAO**

**Dr. Offermann-Burckart:** Der Ausschuss 1 stelle den Antrag, § 14 Nr. 3 c) wie folgt neu zu fassen:

*c) Betriebswirtschaftliche Fragen des Insolvenzplans, der Sanierung, der übertragenden Sanierung und der Liquidation.*

Nach der alten Fassung könne man meinen, dass sich ein Insolvenzplan immer mit dem Thema „Sanierung“ befasse. Tatsächlich könne in einem Insolvenzplan jegliche „abweichende Regelung“ bei der Abwicklung eines Insolvenzverfahrens getroffen werden. Daher sei das Bemühen um eine Sanierung des Unternehmens neben der Tätigkeit im Rahmen der Abwicklung eines Insolvenzplans aber auch der übertragenden Sanierung und der Liquidation aufzuführen.

**RA Filges** holt ein Stimmungsbild ein, da es keine Wortmeldungen gibt.

**(dafür: mit großer Mehrheit)**

**RA Filges** stellt nunmehr den Antrag gemäß § 191d Abs. 3 BRAO zur satzungsändernden Abstimmung:

**§ 14 Nr. 3 c) wird wie folgt neu gefasst:**

*c) Betriebswirtschaftliche Fragen des Insolvenzplans, der Sanierung, der übertragenden Sanierung und der Liquidation.*

**(angenommen; dafür: 111; dagegen: 3; Enthaltungen: keine)**

**RA Filges** stellt fest, dass die Änderung des § 14 Nr. 3 c) FAO mit satzungsändernder Mehrheit angenommen worden ist.

**d) Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz – Neufassung des § 14h FAO**

**Dr. Offermann-Burckart:** § 14h FAO solle hinsichtlich der Ziffern 1 bis 4 neu gefasst werden. Mit den von dem Ausschuss vorgeschlagenen Änderungen sollten Klarstellungen erfolgen und Unrichtigkeiten beseitigt werden. Der Ausschuss Gewerblicher Rechtsschutz habe bemängelt, europäische und nationale Patentrechte seien gleichgestellt, tauchten jedoch in unterschiedlichen Ziffern auf. So sei unter Ziffer 4 das Recht der Europäischen Patente, Marken-, Geschmacksmuster- und Sorten-

schutzrechte erwähnt, während unter Ziffer 1 im Wesentlichen dasselbe stehe. Es sei eine eigene Ziffer geplant, in die das Europäische Recht mit eingebunden werde. Niemand verstünde, dass das Europäische Recht quasi doppelt behandelt wird, so wie es bisher in den Ziffern 1 und 4 geschehen sei.

Neu werde in Ziffer 1 das Arbeitnehmererfindungsrecht eingestellt werden, denn beim gewerblichen Rechtsschutz würde dieses eine nicht unbedeutende Rolle spielen. Es würde in dem bisherigen Fächerkanon jedoch nicht auftauchen.

Nur der Ordnung halber weise sie darauf hin, dass dem Ausschuss 1 in § 14h Ziff. 1 FAO bezüglich des Gebrauchsmusterrechts kein Fehler unterlaufen sei, denn es gäbe kein Europäisches Gebrauchsmusterrecht.

Trotz der Änderung des § 14h FAO solle es bei der bisherigen Fassung des § 5 Abs. 1 lit. o) FAO bleiben. Es werde zwar bemängelt, dass dieser zu milde sei und reine Markenschutzrechtler auch eine Chance hätten, einen Fachanwaltstitel zu erwerben. Allerdings wären hiervon nur wenige Kollegen betroffen.

**RA Filges:** Es stünden nur die Ziffern 1 bis 4 des § 14h FAO zur Abstimmung. Die Ziffern 5 und 6 blieben unverändert. Da es keine Wortmeldungen gäbe, könne unmittelbar über den Änderungsantrag des Ausschusses 1 abgestimmt werden.

**§ 14h Nrn. 1 bis 4 werden wie folgt neu gefasst:**

**1. Patent-, Gebrauchsmuster- und Sortenschutzrecht, einschließlich des Arbeitnehmererfindungsrechts, des Rechts der europäischen Patente und des europäischen Sortenschutzrechts,**

**2. Geschmacksmusterrecht, einschließlich des Rechts der europäischen Geschmacksmuster,**

**3. Recht der Marken und sonstigen Kennzeichen, einschließlich des Rechts der europäischen Marken,**

**4. Recht gegen den unlauteren Wettbewerb,**

**(angenommen; dafür: 111; dagegen: 2; Enthaltungen: 2)**

**RA Filges:** Er stelle fest, dass der vorgenannte Änderungsantrag des Ausschusses 1 mit satzungsändernder Mehrheit angenommen worden sei.

e) **Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht – Änderung des § 14j Nr. 2 FAO**

**Dr. Offermann-Burckart:** Auf dem letzten Erfahrungsaustausch der BRAK zur



Fachanwaltsordnung am 23.11. und 24.11.2009 hätten Fachanwälte für Urheber- und Medienrecht darum gebeten, das Musikvertragsrecht ausdrücklich in § 14j Nr. 2 FAO aufzunehmen. Zwar sei in § 14j Nr. 1 FAO das Urhebervertragsrecht ausdrücklich genannt, der Umgang mit Musik kenne jedoch viele andere Formen vertraglicher Beziehungen als nur die der Urheberverträge. Das Gebiet des Musikvertragsrechts werde daher durch das Urhebervertragsrecht nicht vollständig erfasst. Von den Fachanwälten sei auf dem Erfahrungsaustausch betont worden, dass die Verknüpfung des Musikvertragsrechts mit dem Musikverlagsrecht sinnvoll sei und die Ergänzung daher in § 14j Nr. 2 FAO aufgenommen werden sollte. Der Ausschuss schlage deshalb folgende Änderung vor:

*§ 14j Nr. 2 FAO wird wie folgt geändert:*

2. *Verlagsrecht einschließlich Musikverlagsrecht, Musikvertragsrecht,“*

**RA Filges** holt ein Stimmungsbild ein, da es keine Wortmeldungen gibt.

**(dafür: mit großer Mehrheit)**

**RA Filges** stellt nunmehr den Antrag gemäß § 191d Abs. 3 BRAO zur satzungsändernden Abstimmung:

***In § 14j Nr. 2 wird hinter die Worte „Verlagsrecht einschließlich Musikverlagsrecht,“ das Wort „Musikvertragsrecht,“ eingefügt.***

**(angenommen; dafür: 109; dagegen: 4; Enthaltungen: 3)**

**RA Filges:** Er stelle fest, dass der vorgenannte Änderungsantrag des Ausschusses 1 mit satzungsändernder Mehrheit angenommen worden sei.

**f) Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht – Änderung des § 14I Nrn. 4 und 5 FAO**

**Dr. Offermann-Burckart:** Durch die Änderung der Nrn. 4 und 5 des § 14I FAO solle klargestellt werden, dass neben dem Bankgeschäft i. S. d. § 1 Abs. 1 KWG auch das Kapital- und das Kapitalanlagerecht von § 14I FAO umfasst werde, d.h. Bankgeschäfte, an denen zwar Kapitalanleger, nicht aber Banken beteiligt seien.

Nach der Änderung des KWG sei die Ziffer 6 des § 1 Abs. 1 KWG entfallen und dadurch klargestellt, dass das Investmentgeschäft nicht mehr zu den Bankgeschäften gehöre. Das Investmentgeschäft sei deshalb in den Bereich des Kapital- und Kapitalanlagerechts eingeordnet.

Nach der bisherigen Fassung des § 14I FAO hätte man der Auffassung sein können, der § 14I FAO umfasse nicht den Bereich des neuen WpÜG, weil es sich beim

WpÜG nicht um Wertpapierhandel handele. Der Begriff „Kapitalmarktrecht“ sei in der jetzigen Fassung des § 14I FAO nicht enthalten, sondern nur der Wertpapierhandel. Da das WpÜG zum Kapitalmarktrecht zähle, werde durch die Einführung des Begriffs Kapitalmarktrecht in § 14I Nr. 5 FAO nun auch das WpÜG erfasst.

Der Ausschuss schlägt deshalb folgende Änderung vor:

*§ 14I Nrn. 4 und 5 FAO werden wie folgt geändert:*

*4. sonstige Bankgeschäfte – insbesondere im Sinne von § 1 Abs. 1 S. 2 KWG – z.B. Pfandbriefgeschäft, Finanzkommissionsgeschäft, Depotgeschäft, Garantiegeschäft, Emissionsgeschäft, Konsortialgeschäft einschließlich Auslandsgeschäft*

*5. Kapitalmarkt- und Kapitalanlagerecht, insbesondere Wertpapierhandel, Investmentgeschäft, alternative Anlageformen, Vermögensverwaltung, Vermögensverwahrung,*

**RA Filges** holt ein Stimmungsbild ein, da es keine Wortmeldungen gibt.

*(dafür: mit großer Mehrheit)*

**RA Filges** stellt nunmehr den Antrag gemäß § 191d Abs. 3 BRAO zur satzungsändernden Abstimmung:

*§ 14I Nrn. 4 und 5 werden wie folgt neu gefasst:*

*4. sonstige Bankgeschäfte – insbesondere im Sinne von § 1 Abs. 1 S. 2 KWG – z.B. Pfandbriefgeschäft, Finanzkommissionsgeschäft, Depotgeschäft, Garantiegeschäft, Emissionsgeschäft, Konsortialgeschäft einschließlich Auslandsgeschäft,*

*5. Kapitalmarkt- und Kapitalanlagerecht, insbesondere Wertpapierhandel, Investmentgeschäft, alternative Anlageformen, Vermögensverwaltung, Vermögensverwahrung,*

*(angenommen; dafür: 108; dagegen: 4; Enthaltungen: 4)*

**RA Filges:** Er stelle fest, dass der vorgenannte Änderungsantrag des Ausschusses 1 mit satzungsändernder Mehrheit angenommen worden sei.

**g) Neufassung des § 20 FAO (Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Ausschuss)**

**Dr. Offermann-Burckart:** Eine Änderung des § 20 FAO sei geboten, weil der bisherige Wortlaut nicht mehr der geltenden Rechtslage entspreche. Der Verweis in § 20

Abs. 1 FAO auf § 66 Nr. 1 und 4 BRAO verweise hinsichtlich der Nr. 4 auf eine nicht mehr existierende Regelung. Es sei bei dieser Gelegenheit sinnvoll, § 20 FAO den inhaltlichen Regelungen des § 69 BRAO entsprechend anzugleichen und das Berufs- bzw. Vertretungsverbot sowie den Verlust der Wählbarkeit ausdrücklich zu erwähnen. Der Ausschuss schlage deshalb folgende Änderung vor:

*§ 20 FAO wird wie folgt neu gefasst:*

*„Ein Mitglied scheidet aus dem Ausschuss aus, wenn*

- 1. das Mitglied nicht mehr Mitglied der Kammer ist;*
- 2. gegen das Mitglied ein Berufs- oder Vertretungsverbot (§§ 150, 161a BRAO) verhängt worden ist;*
- 3. das Mitglied seine Wählbarkeit aus den in den §§ 66 Nr. 2 und 3 BRAO angegebenen Gründen verloren hat;*
- 4. das Mitglied das Amt niederlegt;*
- 5. das Mitglied vom Vorstand der Kammer, für die es bestellt ist, abberufen wird.“*

**RA Filges** holt ein Stimmungsbild ein, da es keine Wortmeldungen gibt.

**(dafür: mit großer Mehrheit)**

**RA Filges** stellt nunmehr den Antrag gemäß § 191d Abs. 3 BRAO zur satzungsändernden Abstimmung:

**§ 20 FAO wird wie folgt neu gefasst:**

**„Ein Mitglied scheidet aus dem Ausschuss aus, wenn**

- 1. das Mitglied nicht mehr Mitglied der Kammer ist;**
- 2. gegen das Mitglied ein Berufs- oder Vertretungsverbot (§§ 150, 161a BRAO) verhängt worden ist;**
- 3. das Mitglied seine Wählbarkeit aus den in den §§ 66 Nr. 2 und 3 BRAO angegebenen Gründen verloren hat;**
- 4. das Mitglied das Amt niederlegt;**

**5. das Mitglied vom Vorstand der Kammer, für die es bestellt ist, abberufen wird.“**

**(angenommen; dafür: 114; dagegen: 4; Enthaltungen: 0)**

**RA Filges:** Er stelle fest, dass der vorgenannte Änderungsantrag des Ausschusses 1 mit satzungsändernder Mehrheit angenommen worden sei.

## **2.2 Änderung des § 4 Abs. 1 FAO**

**RA Filges:** In der letzten Sitzung des Plenums habe RA Link Bedarf hinsichtlich einer Änderung bzw. Ergänzung des § 4 FAO im Hinblick auf so genannte Fernlehrgänge gesehen und einen eigenen Vorschlag zur Änderung dieser Vorschrift unterbreitet. Die Mitglieder der Satzungsversammlung seien sich damals darin einig gewesen, dass sich zu diesem Thema vor einer Beschlussfassung des Plenums zunächst der Ausschuss 1 Gedanken machen solle. Daher bitte er nun Frau Dr. Offermann-Burckart hierüber zu berichten.

**Dr. Offermann-Burckart:** Der Antrag einer Harmonisierung von § 4 Abs. 1 und § 15 Abs. 1 Satz 15 FAO in Hinblick auf Nicht-Präsenz-Veranstaltungen sei in der 11. Sitzung des Ausschusses 1 der 4. Satzungsversammlung am 17.05.2010 mit großer Mehrheit abgelehnt worden. Aufgrund eines erneuten Antrages habe sich der Ausschuss 1 jedoch nochmals mit diesem Thema befasst. Problematisch bei den Nicht-Präsenz-Veranstaltungen sei die fehlende Nachweisbarkeit. Grundsätzlich gebe es zwei Formen von Nicht-Präsenz-Veranstaltungen:

1. „Fernshow“ – Diese seien von § 15 FAO umfasst, denn sie gewährleisteten sowohl die Interaktion als auch die Kontrolle und Anwesenheit der Teilnehmer. Der Unterschied zur Präsenzveranstaltung sei lediglich, dass der Vortragende und der Zuhörer nicht am selben Ort seien.

2. Textversion – Dies stelle eine Unterart der Nicht-Präsenz-Veranstaltung dar und sei von § 15 FAO nicht umfasst. Das Konzept eines Fernstudiums sei es, dass die Studenten bzw. Teilnehmer den Großteil im Selbststudium bearbeiteten, hinzu kämen jedoch Präsenzveranstaltungen sowie Lernkontrollen. Insbesondere die Hagen Law School sei heute anerkannt und gelobt hinsichtlich der Fachanwaltslehrgänge. Auch nach § 13 Abs. 1 Hochschulrahmengesetz sollen Fernlehrgänge gefördert werden. Daher sei es politisch schwierig, gegen das Konzept der Fernlehrgänge vorzugehen. Daher sei der Ausschuss 1 auch gegen eine Angleichung des § 4 an den § 15 FAO.

**RA Filges:** Er stelle fest, dass der Antragsteller nicht anwesend sei, sodass der Vortrag von Frau Dr. Offermann-Burckart lediglich als Bericht anzusehen ist.

### 3. Verschiedenes

**RA Filges:** Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ wolle er mit den Mitgliedern der Satzungsversammlung ein internes Thema der Satzungsversammlung diskutieren.

Herr Dr. Franz habe sich mit Schreiben vom 26.11.2011 an die Geschäftsführung der BRAK gewandt und angefragt, ob es möglich wäre, ihm im Vorfeld der heutigen Sitzung Materialien, insbesondere Änderungsanträge und Begründungen der Ausschüsse zu übermitteln. Bisher erhalte das BMJ zur Kenntnisnahme lediglich die Tagesordnung ohne entsprechende Materialien.

Er habe die Rechtslage prüfen lassen. Zwar tage die Satzungsversammlung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung öffentlich, so dass es für die Vertreter der Rechtsaufsicht grundsätzlich möglich sei, die Willensbildung der Satzungsversammlung im Plenum zu verfolgen und auf diese Weise auch Einblicke in etwaige Zweckmäßigkeitserwägungen der Ausschüsse zu erhalten.

Gemäß § 4 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Satzungsversammlung tagten die Änderungsanträge erarbeitenden Ausschüsse der Satzungsversammlung jedoch nicht öffentlich.

Aus diesem Grund sei die Satzungsversammlung auch keinesfalls rechtlich verpflichtet, dem BMJ vor einer Sitzung Anträge und Begründungen der Ausschüsse zur Verfügung zu stellen. Vielmehr genüge es, dem BMJ nach einer Beschlussfassung die endgültigen Fassungen der Beschlüsse zu übermitteln. Auch zu diesem Zeitpunkt müssten lediglich die Beschlüsse übermittelt werden, weil die Rechtsaufsicht lediglich überprüfen darf, ob diese mit höherrangigem Recht übereinstimmen. Insbesondere bei der seinerzeitigen Verabschiedung der Vorschrift zur Beratungshilfe habe an der Diskussion kein Vertreter des BMJ teilgenommen. Dies habe dazu geführt, dass man nach der teilweisen Beanstandung dem BMJ die Motive der Satzungsversammlung in einem gesondert geführten Gespräch erläutern und etwaige Missverständnisse ausräumen musste.

Auf einem ganz anderen Blatt stehe indes die Frage, ob dem BMJ gleichwohl vorab die erbetenen Unterlagen zur Verfügung gestellt werden sollten, weil dies die Mitglieder der Satzungsversammlung möglicherweise für zweckmäßig erachten oder einfach nur aus dem Grund, dass hinsichtlich einer derartigen Handhabung keine Einwände bestehen.

**RA Klocke:** Die im Vorfeld einer Sitzung der Satzungsversammlung den Mitgliedern der Satzungsversammlung zur Verfügung gestellten Materialien sollten keineswegs geheim gehalten werden. Im Gegenteil sei es gerade im Sinne des Anwaltsparlaments, wenn das BMJ, aber auch beispielsweise wissenschaftliche Einrichtungen wie die Institute für Anwaltsrecht über derartige Materialien verfügen.

**RA Kilger:** In jedem Fall müssten dem Ministerium die den Diskussionen und Beschlussfassungen der Satzungsversammlung zugrunde liegenden Materialien zugänglich gemacht werden. Grundsätzlich bestehe zwischen der Satzungsversammlung und dem BMJ ein gutes Verhältnis. Mit der Zurverfügungstellung der Materialien würde die gute Kommunikation noch weiter verbessert werden können.

**RA Filges:** Zu bedenken gelte, dass ausschließlich die Beschlüsse der Satzungsversammlung der Rechtsaufsicht unterliegen.

**RAin Holloch:** Sie spreche sich für eine grundsätzliche Transparenz der Satzungsversammlung aus. Dies schließe nicht aus, dass es in bestimmten Ausnahmefällen Themen gibt, die dem BMJ nicht mitgeteilt werden sollten.

**RA Filges:** Anders als die Plenumsitzungen der Satzungsversammlung seien die Ausschusssitzungen grundsätzlich nicht öffentlich. Er frage sich, ob gegebenenfalls die ungezwungene Diskussion in diesen Ausschüssen gefährdet sein könnte, wenn diesbezügliche Materialien Dritten zugänglich gemacht werden.

**Dr. Finzel:** Wenn er sich in der Satzungsversammlung zu Wort melde, mache er dies nicht davon abhängig, ob das Ministerium seinen Redebeitrag höre oder lese. Gerade im Zusammenhang mit der Beanstandung des § 5 BORA sei deutlich geworden, dass es sicherlich vorteilhaft gewesen wäre, wenn das Ministerium alle im Plenum ausgetauschten Argumente gekannt hätte.

**Dr. Greve:** Er habe gewisse Bedenken, stets und pauschal alle Materialien dem Ministerium zugänglich zu machen. Gegebenenfalls müsse man insofern differenzieren.

**RA Filges:** Vorstellbar sei, dem Ministerium alle Materialien zur Verfügung zu stellen, die förmlich mit einer SV-Mat.-Nummer versehen sind.

**RA Kilger:** Diesem Vorschlag könne er sich mit Nachdruck anschließen.

**RA Bofinger:** Zu berücksichtigen sei, dass man dem BMJ eine derartige Zusage lediglich für den Rest der 4. Satzungsversammlung geben könne. Die 5. Satzungsversammlung müsse wohl hierüber erneut beraten. Gegebenenfalls biete es sich an, eine entsprechende Regelung in der Geschäftsordnung vorzusehen.

***Zukünftig werden dem Bundesministerium der Justiz alle Unterlagen zur Verfügung gestellt, die mit einer SV-Mat.-Nummer versehen und den Mitgliedern der Satzungsversammlung zur Verfügung gestellt werden.***

***(angenommen; mit großer Mehrheit)***

#### 4. Nächste Sitzung

**RA Filges:** Die nächste und damit letzte Sitzung der 4. Satzungsversammlung wird am 1. April 2011 erneut im Maritim Hotel in Berlin stattfinden.

Berlin, den 13.01.2011

Bamberg, den 11.01.2011

(gez. RA Filges)  
Vorsitzender

(gez. RA Böhnlein)  
Schriftführer

#### **Anlagen:**

1. Neufassung der Geschäftsordnung der Satzungsversammlung (Stand: 06.12.2010)
2. Synopse Geschäftsordnung